

Entwaldungsfreie Lieferketten in der EU?

Betroffenheit durch die EUDR und Umsetzungsstand in den Unternehmen

Dr. Sarah Lichtenthäler / Prof. Dr. Galina Kolev-Schaefer / Dr. Thilo Schaefer

Auftraggeber:

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Ernst Schneider Platz 1

40212 Düsseldorf

Köln, 12.03.2026

Gutachten



Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

x.com

[@iw_koeln](#)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](#)

Instagram

[@IW_Koeln](#)

Autoren

Dr. Sarah Lichtenthäler

Economist für Umwelt, Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit

lichtenthaeler@iwkoeln.de

0221 – 4981-838

Prof. Dr. Galina Kolev-Schaefer

Professorin für Volkswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule Köln und

Senior Economist am

Institut der deutschen Wirtschaft

kolev-schaefer@iwkoeln.de

0221 – 4981-774

Dr. Thilo Schaefer

Leiter Themencluster Digitalisierung und Klimawandel

thilo.schaefer@iwkoeln.de

0221 – 4981-791

Alle Studien finden Sie unter

www.iwkoeln.de

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:

März 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	4
2 Regulierungskontext der EU-Entwaldungsverordnung.....	7
2.1 Zeitplan und rechtlicher Rahmen der EUDR.....	7
2.2 EUDR-relevante Rohstoffe, Produkte und Branchen	8
2.3 Anwendungsbereich und Betroffenheit der EUDR.....	9
2.4 Konkrete Sorgfaltspflichten nach EUDR	12
2.5 Abgrenzung zu bestehenden Lieferkettenregulierungen.....	15
3 Unternehmensdatenanalyse Teil I: Quantitative Online-Befragung.....	21
3.1 Methodischer Ansatz.....	21
3.2 Kenntnisstand und Betroffenheit durch die EUDR.....	23
3.3 Aktueller Umsetzungsstand zentraler EUDR-Anforderungen	24
3.4 Aufwände für die Umsetzung.....	26
3.5 Nutzen und Herausforderungen bei der Umsetzung	30
3.6 Risikobewertung.....	34
3.7 Umsetzbarkeit der EUDR.....	36
3.8 Unterstützungsbedarf und regulatorischer Anpassungsbedarf	39
4 Unternehmensdatenanalyse Teil II: Qualitative Tiefeninterviews	43
4.1 Methodischer Ansatz.....	43
4.2 Bedeutung und organisatorische Einbettung der EUDR	43
4.3 Aktueller Umsetzungsstand zentraler EUDR-Anforderungen	44
4.4 Erfahrungen mit Lieferanten und Datenanforderungen	44
4.5 Umgang mit Risikoanalyse und Sorgfaltspflichten	45
4.6 Nutzen und Aufwände bei der Umsetzung	45
4.7 Herausforderungen und Unterstützungsbedarfe.....	46
4.8 Blick nach vorn.....	46
5 Kosten-Nutzen-Analyse	47
6 Handlungsempfehlungen	50
6.1 Für Politik und Gesetzgebung.....	50
6.2 Für Unternehmen	51
6.3 Für die IHK Düsseldorf	52
7 Abstract.....	53
Tabellenverzeichnis.....	54
Abbildungsverzeichnis.....	55
Literaturverzeichnis	56

Zusammenfassung

Die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) hat das Ziel, Entwaldung und Waldschädigung weltweit zu reduzieren. Obwohl dieses Ziel von den Unternehmen, die im Rahmen dieser Studie befragt wurden, als nachvollziehbar empfunden und in der Sache unterstützt wird, bezeichnen mehr als drei Viertel der Unternehmen die EUDR als schwer oder sogar sehr schwer umsetzbar. Auch verglichen mit anderen Regularien und Verordnungen setzt die EUDR strenge Maßstäbe, die die Implementierungskosten in die Höhe treiben. Als besonders anspruchsvoll werden die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und an die Beschaffung und Validierung von Herkunftsdaten der betroffenen Rohstoffe bewertet. Dabei hat sich die große Mehrheit der Unternehmen mit den Vorgaben der Verordnung auseinandergesetzt – fast 85 Prozent der großen Unternehmen sogar intensiv oder eher intensiv. Zudem gibt eine deutliche Mehrheit der Unternehmen an, zu wissen, woher die betroffenen Produkte kommen und eine Mehrheit geht davon aus, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften von den Herstellern eingehalten und die Produkte entwaldungsfrei hergestellt werden. Über die Richtigkeit der Herstellerdaten herrscht jedoch Skepsis. Zudem verfügen die wenigsten Unternehmen über hinreichend konkrete Informationen, etwa zur Lokalisierung der verwendeten Grundstücke, um die Vorgaben der EUDR zu erfüllen.

Diese und andere konkrete Informationen zu beschaffen, führt zu hohen zusätzlichen Implementierungskosten. Fast zwei Drittel der befragten Unternehmen beziffern den für die Umsetzung der Verordnung notwendigen personellen Aufwand auf ein und mehr Vollzeitäquivalente. Das ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) kaum leistbar. Die in der EUDR geforderte Risikobewertung ist für drei von fünf KMU schwer oder sogar sehr schwer durchzuführen. Gleichzeitig bestehen Unsicherheiten bezogen auf die Rollendefinition der EUDR und die praktische Umsetzung der Sorgfaltspflichten je nach Rolle. Gleichzeitig sehen die wenigsten Unternehmen einen unternehmerischen Nutzen durch die Anpassung an die neuen Anforderungen, etwa in der Form von Wettbewerbsvorteilen oder höherer Resilienz. Vielmehr ist die Verordnung für sie eine neue regulatorische Verpflichtung, die erfüllt werden muss, um zukünftig auf dem europäischen Markt agieren zu können.

Somit besteht selbst nach den vorgenommenen Änderungen weiterer Anpassungsbedarf, um die praktische Umsetzung der Verordnung zu ermöglichen, zumal die von der Verordnung adressierten Nachhaltigkeitsziele sich zum Teil mit anderen Lieferkettensorgfaltspflichten überschneiden. Nur eine massive Reduktion der Komplexität, vereinfachte Verfahren und eine bessere Abstimmung mit bereits bestehenden Berichtspflichten und die Anerkennung etablierter Nachhaltigkeitsregulierungen würden laut Aussagen der Unternehmen dazu beitragen, Doppelaufwände zu vermeiden und die Umsetzung zu erleichtern. Auf Unternehmensebene kommt es nach wie vor auf die frühzeitige Auseinandersetzung mit der EUDR und die enge Zusammenarbeit mit ihren Lieferanten an. Unterstützungsangebote, beispielsweise durch Industrie- und Handelskammern, werden von den Unternehmen sehr geschätzt, da dort praxisnahe Informationen bereitgestellt werden und der Austausch mit anderen Unternehmen gefördert wird.

Entscheidend für die Zukunftsfähigkeit regional verankerter Unternehmen ist eine praktikabel ausgestaltete Verordnung. Damit die EUDR tatsächlich einen Beitrag zur nachhaltigen Transformation leisten kann, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen zu gefährden, müssen die regulatorische Kohärenz und die Umsetzungsbedingungen massiv verbessert und bestehende Unsicherheiten reduziert werden. Insgesamt kommt es entscheidend auf die konkrete Unterstützung bei der Umsetzung sowohl für europäische Unternehmen als auch für die Bezugsländer an.

1 Einleitung

Wälder tragen durch unterschiedliche Ökosystemleistungen dazu bei, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Wälder sind Lebensraum und die Grundlage für Biodiversität und Artenschutz. Außerdem liefern sie nachwachsende Rohstoffe, die andere, oft umweltschädlichere Materialien ersetzen können (Fluchs et al., 2022). Der anhaltende Verlust von Waldflächen – insbesondere aufgrund landwirtschaftlich induzierter Entwaldung – hat in den vergangenen Jahren einen politischen Handlungsdruck erzeugt. Vor diesem Hintergrund verabschiedete die Europäische Union (EU) im Juni 2023 die Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten (European Union Deforestation Regulation, EUDR) (EU, 2023), deren Ziele es sind,

- sicherzustellen, dass europäische Konsumgüter nicht zur Entwaldung oder Waldschädigung beitragen,
- die durch den europäischen Verbrauch und die Produktion der betroffenen Rohstoffe verursachten CO₂-Emissionen um mindestens 32 Millionen Tonnen jährlich zu verringern und
- alle Formen von Entwaldung und Waldschädigung, die durch landwirtschaftliche Expansion entstehen, zu bekämpfen (European Commission, 2026a).

Die EUDR schreibt vor, dass die Einfuhr, die Ausfuhr und das Inverkehrbringen ausgewählter Rohstoffe und Erzeugnisse nur dann zugelassen sind, wenn (1) deren Produktion nicht zur Entwaldung oder Waldschädigung beiträgt, (2) sie gemäß den geltenden Rechtsvorschriften des Erzeugerlands hergestellt wurden und (3) eine entsprechende Sorgfaltserklärung von den agierenden Unternehmen vorliegt (BLE, 2026). Damit ist die EUDR ein Teil der Strategie der EU, globale Lieferketten stärker an ökologischen Nachhaltigkeitskriterien auszurichten und zeitgleich zum internationalen Wald- und Klimaschutz beizutragen.

Die EUDR führt strenge Sorgfaltspflichten für Unternehmen ein, in deren Rahmen die (geografische) Rückverfolgbarkeit bis zur Anbau- oder Produktionsfläche sichergestellt wird, Risikobewertungen durchgeführt sowie risikomindernde Maßnahmen – falls erforderlich – eingesetzt werden müssen. Betroffen sind Unternehmen, die mit den Rohstoffen Soja, Ölpalme, Holz, Kakao, Kaffee, Rindfleisch oder Naturkautschuk – einschließlich bestimmter Erzeugnisse daraus – handeln, sie verarbeiten oder auf dem EU-Markt anbieten. In Anhang I der Verordnung sind die betroffenen Waren über ihre jeweiligen Zolltarifnummern (HS-Codes) explizit aufgelistet, die unter die Vorgaben der EUDR fallen (BLE, 2026). Ein wichtiger Unterschied zu anderen Regularien besteht darin, dass die EUDR automatisch wirkende Rechtsfolgen vorsieht, wenn die Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden. Produkte dürfen in diesen Fällen nicht importiert, exportiert oder auf dem EU-Markt bereitgestellt werden.

Auch in Deutschland ist eine große Zahl von Unternehmen von der EUDR betroffen. Für die Ernährungsindustrie besitzt das Thema Tierfutter eine hohe Relevanz, da hier große Mengen der betroffenen Rohstoffe eingesetzt werden. Neben der Ernährungsindustrie sind aber auch die Textilwirtschaft, die Holzverarbeitende Industrie und die Automobilbranche erheblich betroffen. KMU stehen dabei vor besonderen Herausforderungen, da ihnen oft die personellen und finanziellen Ressourcen für ein systematisches Lieferkettenmonitoring und die komplexer werdenden Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung fehlen (Neligan et al., 2024).

Der Aufwand, den Unternehmen mit der Datenerhebung, den Risikoanalysen und der technologischen Implementierung durch die Vorgaben haben, ist beträchtlich, während wesentliche praktische und juristische

Fragen zur Umsetzung und Auslegung der EUDR bislang ungeklärt sind. Damit können sich – abhängig von der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung der EUDR – Risiken für die internationale Wettbewerbsfähigkeit insbesondere kleinerer Unternehmen ergeben. Zugleich entsteht ein regulatorisches Spannungsfeld: Wenn die Umsetzung der Anforderungen für Unternehmen mit Sitz in der EU mit hohen Kosten verbunden ist, besteht das Risiko, dass sie sich aus bestimmten Lieferketten oder Märkten zurückziehen. In diesem Fall könnten Unternehmen außerhalb der EU an deren Stelle treten, die nicht denselben regulatorischen Anforderungen unterliegen und möglicherweise deshalb geringere Anreize haben, entwaldungsfreie Lieferketten sicherzustellen. Dies würde die Zielsetzung der EUDR, nämlich einen wirksamen Beitrag zur Reduzierung globaler Entwaldung zu leisten, potenziell untergraben und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen schwächen.

Vor diesem Hintergrund ist es von großer Bedeutung, frühzeitig empirische Erkenntnisse über die Betroffenheit, den aktuellen Umsetzungsstand sowie die praktischen Herausforderungen der Unternehmen im Zusammenhang mit der EUDR zu erhalten. Die vorliegende Studie analysiert auf Basis einer Unternehmensbefragung, in welchem Umfang Unternehmen von der EUDR betroffen sind, welche Maßnahmen zur Umsetzung sie bereits ergriffen haben, welche Kosten und Hürden entstehen und wie sie die Umsetzbarkeit und den Nutzen der Verordnung insgesamt bewerten. Die Ergebnisse sollen dazu beitragen, den Unterstützungsbedarf der Unternehmen aufzuzeigen und evidenzbasierte Handlungsempfehlungen für die Unternehmen, die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf (IHK Düsseldorf) und die Politik abzuleiten, um eine praktikable Umsetzung der EUDR zu ermöglichen.

Ziele, methodisches Vorgehen und Aufbau der Studie

Durch die regulatorischen Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) entsteht der Bedarf, den aktuellen Umsetzungsstand in den Unternehmen zu erfassen und die daraus resultierenden Herausforderungen zu analysieren. Die vorliegende Studie verfolgt das Ziel, den Grad der Vorbereitung der Unternehmen auf die EUDR, bestehende praktische Hemmnisse sowie den daraus abgeleiteten Unterstützungsbedarf zu bestimmen. Anhand einer umfangreichen Online-Befragung sowie vertiefender Interviews sollen der administrative und finanzielle Aufwand der Umsetzung sowie der wahrgenommene Mehrwert der Verordnung empirisch erfasst und gegenübergestellt werden.

Die Studie verfolgt hierzu die folgenden zentralen Fragestellungen:

- **Betroffene Branchen und Unternehmensgrößen.** Es wird erhoben, welche Branchen und Unternehmensgrößen besonders von den Anforderungen der EUDR betroffen sind. Ziel ist eine differenzierte Darstellung branchenspezifischer Belastungen und Herausforderungen.
- **Status quo der Umsetzung.** Die Untersuchung analysiert, in welchem Umfang Unternehmen bereits Maßnahmen zur Umsetzung der EUDR eingeleitet haben. Erfasst werden insbesondere der Fortschritt bei Risikoanalysen, der Datenerhebung und -validierung entlang der Lieferkette und bei der Anpassung interner Prozesse.
- **Konkrete Herausforderungen.** Es werden wesentliche praktische Hürden identifiziert, die Unternehmen bei der Umsetzung der EUDR bewältigen müssen. Dazu zählen Herausforderungen bei der Integration neuer Anforderungen in bestehende IT-Systeme, der Aufbau belastbarer Lieferantendaten etc.

- **Kostenschätzung.** Ein weiterer Schwerpunkt ist die Abschätzung der finanziellen Belastungen, die durch die Umsetzung der EUDR entstehen. Eingeschlossen sind direkte Aufwände – beispielsweise für Risikoanalysen oder Dokumentation – und auch indirekte Aufwendungen – beispielsweise für interne Schulungen oder Prozessanpassungen.
- **Bewertung der regulatorischen Anforderungen und Unterstützungsbedarfe.** Die Studie erfasst, wie Unternehmen die Umsetzbarkeit und Praktikabilität der EUDR bewerten. Durch Einschätzungen zur Verhältnismäßigkeit der Vorgaben soll die Akzeptanz der Verordnung realistisch beurteilt werden und potenzielle Anpassungsbedarfe aus Unternehmenssicht abgeleitet werden können. Abschließend ermittelt die Studie, welche Unterstützung Unternehmen von der Politik sowie der IHK benötigen, um die Anforderungen der EUDR zu bewältigen.

Methodisches Vorgehen

Die Studie kombiniert eine quantitative Unternehmensbefragung mit qualitativen Tiefeninterviews, um die Betroffenheit und den Umsetzungsstand der EUDR in Unternehmen – mit Fokus auf den IHK-Bezirk Düsseldorf – umfassend abzubilden. Die Erhebung erfolgt in zwei aufeinander abgestimmten Schritten: Zunächst wurde eine standardisierte Online-Befragung unter Unternehmen durchgeführt, um valide und vergleichbare quantitative Daten zu erfassen. Sie dient dazu, den aktuellen Umsetzungsstand der EUDR, bestehende Herausforderungen sowie den wahrgenommenen Nutzen der Verordnung vollständig zu erfassen. Ergänzend wurden vertiefende qualitative Interviews mit ausgewählten Unternehmen im IHK-Bezirk Düsseldorf durchgeführt, um zentrale Ergebnisse der Befragung zu kontextualisieren und praxisnahe Einblicke in betriebliche Abläufe, Entscheidungsprozesse und konkrete Umsetzungsprobleme zu gewinnen. In der anschließenden Auswertung werden beide Erhebungsebenen zusammengeführt. Besonderer Fokus liegt auf der Ableitung einer Kosten-Nutzen-Abschätzung, die sowohl administrative und finanzielle Belastungen als auch potenzielle Wettbewerbsvorteile und -nachteile der EUDR-Umsetzung berücksichtigt. Auf Basis der Ergebnisse lassen sich praxisnahe Empfehlungen für Unternehmen, Unterstützungsangebote für die IHK Düsseldorf und politische Handlungsoptionen ableiten.

Aufbau der Studie

Der Aufbau der Studie orientiert sich an diesem Vorgehen: Nach der Darstellung des regulatorischen Hintergrunds (Kapitel 2) folgen die empirischen Ergebnisse der Online-Befragung (Kapitel 3) sowie der Tiefeninterviews (Kapitel 4). Darauf aufbauend werden die wirtschaftlichen Auswirkungen der EUDR in einer zusammenfassenden Kosten-Nutzen-Abwägung aufbereitet (Kapitel 5). Abschließend werden daraus konkrete Handlungsempfehlungen für Unternehmen, die IHK Düsseldorf sowie politische Entscheidungsträger abgeleitet (Kapitel 6).

2 Regulierungskontext der EU-Entwaldungsverordnung

Die Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten wurde am 9. Juni 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 29. Juni 2023 in Kraft getreten. Ziel der EUDR ist es, den Beitrag der EU zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung zu minimieren, indem bestimmte Rohstoffe und daraus hergestellte Erzeugnisse nur dann auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht oder exportiert werden dürfen, wenn sie entwaldungsfrei sind und unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften des Erzeugerlands produziert wurden. Die zuständige Behörde in Deutschland ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Rahmenbedingungen und Inhalte der EUDR, geht auf die Betroffenheit von der EUDR ein und grenzt sie zu bestehenden Lieferkettenregulierungen ab.

2.1 Zeitplan und rechtlicher Rahmen der EUDR

Ursprünglich war vorgesehen, dass die EUDR für große und mittlere Unternehmen ab dem 30. Dezember 2024 verbindlich anzuwenden ist – mit längeren Übergangsfristen für Klein- und Kleinunternehmen. Aufgrund der Komplexität der Anforderungen, unzureichender technischer Infrastruktur (insbesondere in Bezug auf die digitale Rückverfolgbarkeit und das geplante EU-Informationssystem) sowie umfangreicher Umsetzungs Herausforderungen für Unternehmen und Behörden wurde im Sommer 2024 auf EU-Ebene beschlossen, den verpflichtenden Anwendungsbeginn um ein Jahr zu verschieben. Im Dezember 2025 wurde der Starttermin erneut um ein weiteres Jahr auf Ende 2026 verschoben sowie eine Vereinfachung der Verordnung beschlossen.

Insgesamt befindet sich die regulatorische Umsetzung der EUDR derzeit in einer Übergangsphase: Der rechtliche Rahmen ist gesetzt, doch viele Details zur praktischen Anwendung und Kontrolle werden erst in den kommenden Monaten konkretisiert. In der überarbeiteten Verordnung wurde eine Überprüfungsklausel aufgenommen, die einer zentralen Forderung der deutschen Bundesregierung entspricht. Sie verpflichtet die Europäische Kommission dazu, bis Ende April 2026 zusätzliche Optionen zur Entlastung zu bewerten und gegebenenfalls einen neuen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten.

Überarbeitung der Verordnung

Durch die Überarbeitung und Verschiebung der EUDR sind zahlreiche wesentliche Anliegen der Wirtschaft aufgegriffen worden. Die neue Fassung bringt nun verschiedene Änderungen mit sich, die Unternehmen entlang der gesamten Lieferkette spürbar entlasten und zusätzliche Handlungsspielräume schaffen (EU, 2025).

Anwendungsbeginn der EUDR:

- 30. Dezember 2026 für mittlere und große Unternehmen
- 30. Juni 2027 für Klein- und Kleinunternehmen

Zentrale Anpassungen der EUDR:

- Die Verantwortung für die Abgabe der Sorgfaltserklärung liegt künftig ausschließlich bei den Unternehmen, die Produkte erstmals auf den Markt bringen.
- Die Pflicht, Referenznummern entlang der weiteren Lieferkette zu erfassen und weiterzugeben, entfällt vollständig.

- Kleinst- und kleine Primärerzeuger müssen nur noch eine einmalige, vereinfachte Erklärung abgeben; zudem genügt statt einer exakten Geolokalisierung die Angabe der Betriebsadresse.
- Gedruckte Erzeugnisse – etwa Bücher, Zeitungen oder gedruckte Bilder – fallen nicht länger unter die Vorgaben der EUDR.

2.2 EUDR-relevante Rohstoffe, Produkte und Branchen

Zu den von der EUDR betroffenen Rohstoffen zählen derzeit Rindfleisch, Holz, Soja, Ölpalme, Kaffee, Kakao und Naturkautschuk sowie zahlreiche daraus hergestellte Produkte, etwa Lederwaren, Schokolade, Möbel, Reifen, Dichtungsringe oder Papier. Rechtsgrundlage ist Anhang I der Verordnung, der die betroffenen Waren abschließend definiert. Nur Produkte, die dort aufgeführt sind, unterliegen den Anforderungen. Darüber hinaus hat die Kommission fortlaufend zu prüfen, ob künftig weitere Produktkategorien oder Ökosysteme in den Geltungsbereich aufgenommen werden sollen.

Die EUDR umfasst sieben zentrale Rohstoffe:

- **Soja:** Einsatz in der Futtermittelproduktion, Lebensmittelindustrie und Chemie,
- **Rinder:** betrifft Fleischverarbeitung, Lederindustrie und Teile der Textilwirtschaft,
- **Ölpalme:** weit verbreitet in der Lebensmittelindustrie, Kosmetik und Chemie,
- **Holz:** relevant für Bauwirtschaft, Möbelindustrie, Papier- und Verpackungssektor,
- **Kakao:** betrifft Süßwaren- und Lebensmittelhersteller,
- **Kaffee:** relevant für Getränkeindustrie und Gastronomie,
- **Naturkautschuk:** Einsatz in der Reifenproduktion, Maschinenbau und Chemie.

Für die deutsche und nordrhein-westfälische Wirtschaft haben diese Rohstoffe eine unterschiedliche Bedeutung. Besonders stark betroffen ist die Lebensmittelindustrie, die in Nordrhein-Westfalen (NRW) eine zentrale Rolle spielt. Hier sind insbesondere die Süßwarenhersteller, die Kakao und Palmöl verarbeiten, sowie Kaffeeimporteure und -verarbeiter zu nennen. Auch die Holz- und Möbelwirtschaft ist in NRW traditionell stark vertreten, sodass die Anforderungen der EUDR für diese Branche von hoher Relevanz sind. Mehr als ein Drittel der bundesweiten Möbelproduktion entfällt auf NRW (Wirtschaft.NRW, 2026). Hinzu kommt die Papier- und Verpackungsindustrie, die ebenfalls auf Holzprodukte angewiesen ist. Die chemische Industrie nutzt Palmöl und Soja als Vorprodukte und ist damit ebenfalls betroffen. Für die Automobil- und Zulieferindustrie spielt Naturkautschuk eine wichtige Rolle, insbesondere bei der Reifenproduktion und bei technischen Gummiwaren. Schließlich ist auch die Textil- und Lederwirtschaft betroffen, da Rinderhäute für die Herstellung von Lederwaren eingesetzt werden.

Im IHK-Bezirk Düsseldorf sind etwa 95.000 Unternehmen angesiedelt, darunter zahlreiche Unternehmen aus den von der EUDR betroffenen Branchen (IHK Düsseldorf, 2026). Dazu zählen große und mittelständische Lebensmittel- und Süßwarenhersteller, die auf Kakao, Kaffee und Palmöl angewiesen sind, ebenso wie Möbel- und Holzunternehmen sowie Betriebe der Papier- und Verpackungsindustrie. Auch Chemie- und Kosmetikunternehmen sind hier vertreten. Darüber hinaus finden sich Automobilzulieferer und Unternehmen der Gummiindustrie, die Naturkautschuk verarbeiten, sowie Textil- und Lederbetriebe, die Rinderhäute nutzen.

Die Betroffenheit ist dabei unterschiedlich stark ausgeprägt. Während die Lebensmittel- und Holzindustrie unmittelbar und breit betroffen sind, spielt Naturkautschuk vor allem, aber nicht nur, für die Automobilzulieferer eine Rolle. Palmöl und Soja sind Querschnittsrohstoffe, die in mehreren Branchen eingesetzt werden und daher eine besonders hohe Relevanz haben. Insgesamt zeigt sich, dass die EUDR im IHK-Bezirk Düsseldorf eine Vielzahl von Branchen betrifft, die mit den Anforderungen konfrontiert sind (Tabelle 2-1).

Tabelle 2-1: Betroffene Rohstoffe, Branchen und Beispiele im IHK-Bezirk Düsseldorf

Rohstoff	Betroffene Branchen in Deutschland	Beispiele im IHK-Bezirk Düsseldorf
Soja	Futtermittelindustrie, Lebensmittelherstellung, Chemie	Lebensmittelproduzenten, Importeure von Futtermitteln (z. B. Sojaschrot), Großhandel
Rinder (Fleisch, Leder)	Fleischverarbeitung, Leder- und Textilwirtschaft	Fleischverarbeitende Betriebe (z. B. Schlachtereien), Lederwarenhersteller
Ölpalme	Lebensmittelindustrie, Kosmetik, Chemie	Süßwarenhersteller, Kosmetikunternehmen, Chemiebetriebe
Holz	Bauwirtschaft, Möbelindustrie, Papier- und Verpackung	Möbelproduzenten, Holzhandel, Papier- und Verpackungsunternehmen
Kakao	Süßwarenindustrie	Schokoladenhersteller und -verarbeiter, Importeure von Kakaobohnen
Kaffee	Getränkeindustrie, Gastronomie	Kaffeimporteure, Röstereien, Getränkehersteller
Naturkautschuk	Reifenproduktion, Automobilzulieferer, Maschinenbau	Reifenhersteller, Haushaltswarenhändler, technische Zulieferer

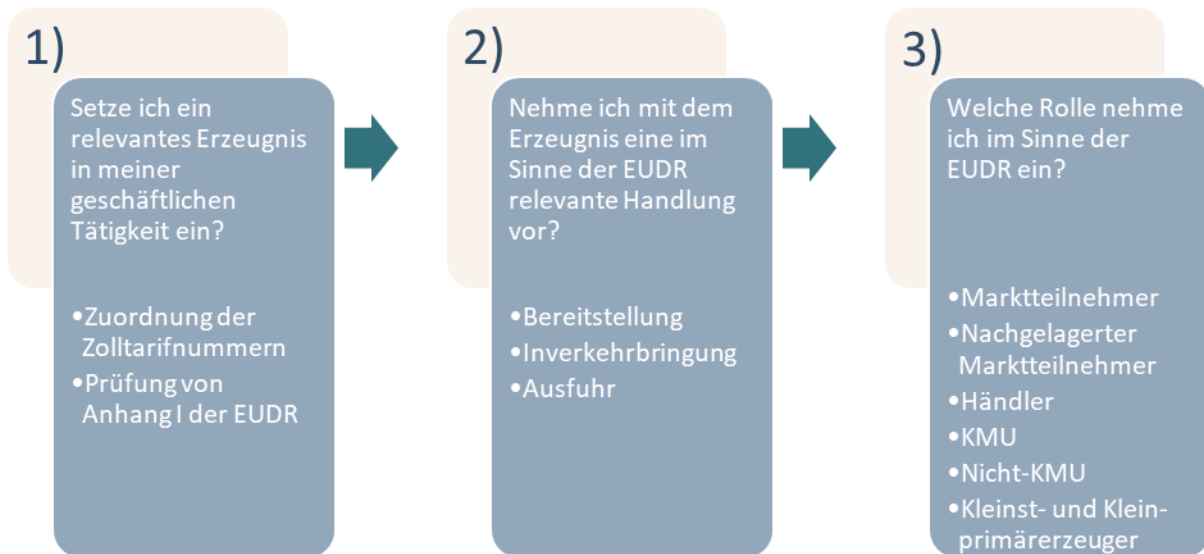
Quelle: eigene Zusammenstellung

2.3 Anwendungsbereich und Betroffenheit der EUDR

Zur Feststellung, ob und falls ja, in welchem Umfang ein Unternehmen von der EUDR betroffen ist, müssen drei Fragen schrittweise beantwortet werden. Abbildung 2-1 verdeutlicht den schrittweisen Prüfprozess des Anwendungsbereichs der EUDR: Zunächst wird in Schritt 1 die materielle Relevanz eines Erzeugnisses festgestellt, indem Unternehmen ihre Waren eindeutig den passenden Zolltarifnummern zuordnen und anschließend prüfen, ob diese Waren im Anhang I der Verordnung aufgeführt sind; nur dort gelistete Rohstoffe und daraus hergestellte Produkte fallen unter die EUDR. In Schritt 2 wird geklärt, ob mit dem Erzeugnis eine relevante Handlung vorgenommen wird: „Bereitstellung“ meint jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines relevanten Erzeugnisses auf dem EU-Markt im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit; „Inverkehrbringung“ bezeichnet die Einfuhr oder die erstmalige Bereitstellung auf dem EU-Markt; „Ausfuhr“ umfasst den Export betroffener Rohstoffe oder Erzeugnisse aus der EU in Drittländer. In diesem Schritt muss zudem geprüft werden, an welcher Position in der Lieferkette sich das Unternehmen befindet. Das ist von Bedeutung, da die Verantwortung für die Abgabe der Sorgfaltserklärung künftig ausschließlich bei den Unternehmen liegt, die Produkte erstmals auf den Markt bringen. Teilnehmer der nachgelagerten Lieferkette können auf die erhaltene Referenznummer verweisen. Schritt 3 präzisiert die Rolle des Unternehmens: Differenziert wird zwischen Marktteilnehmer (Operator) und Händler (Trader). Zudem ist die Einstufung als KMU oder Nicht-KMU relevant. Die EUDR-relevanten Rollen und Unternehmensgrößenklassen werden in den folgenden Ansätzen definiert und detailliert erläutert.

Abbildung 2-1: Prüfung der Betroffenheit von der EUDR

Relevante Fragen aus der Unternehmensperspektive



Quelle: eigene Darstellung auf Basis von phiyond, 2025

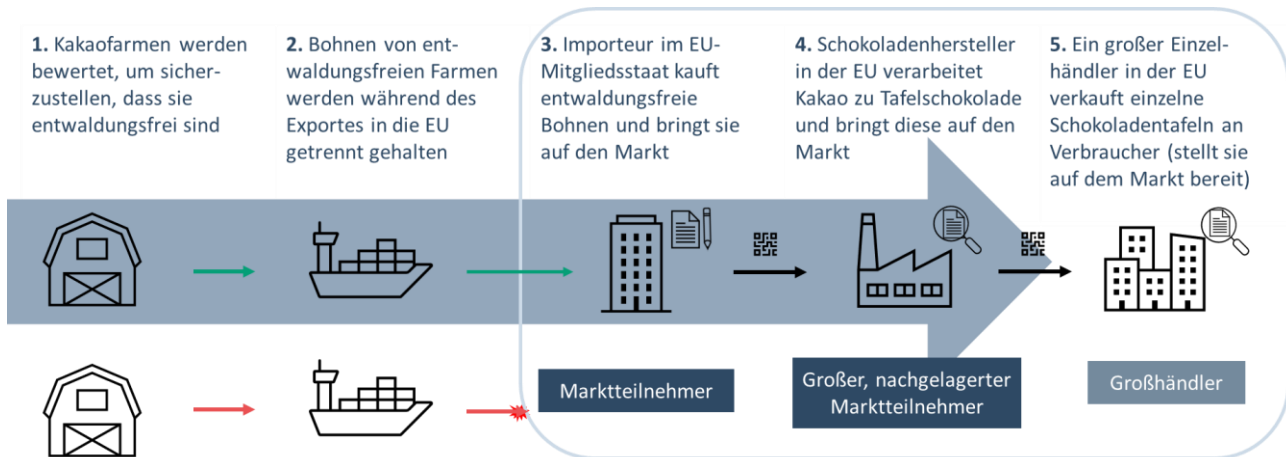
Die Berichts- und Nachweispflichten, die die EUDR vorgibt, hängen sowohl von den Tätigkeiten auf dem EU-Markt ab, wodurch die Rolle der Unternehmen definiert ist, als auch von der Unternehmensgröße.

EUDR-relevante Rollen

Die EUDR differenziert zwischen folgenden Rollen (EU, 2023; EU, 2025):

- **Marktteilnehmer** sind jene Unternehmen, die relevante Rohstoffe oder daraus hergestellte Produkte erstmals in der EU in Verkehr bringen – sei es durch Import oder durch eigene Produktion – oder diese aus der EU heraus exportieren (Art. 2 Nr. 15, 16).
- **Nachgelagerte Marktteilnehmer** vertreiben Erzeugnisse, die unter Verwendung bereits deklarerter Vorprodukte entstanden sind, oder führen solche Waren aus.
- **Händler** bieten betroffene Produkte auf dem europäischen Markt an; sie stehen dabei nie am Anfang der Lieferkette (Art. 2 Nr. 17, 18).
- **Kleinst- und Kleinprimärerzeuger** sind natürliche Personen oder sehr kleine Unternehmen, die in einem als geringes Risiko eingestuften Land ansässig sind und dort selbst relevante Erzeugnisse erzeugt haben, also die entsprechenden Rohstoffe auf eigenen Flächen angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen haben, und diese anschließend in Verkehr bringen oder exportieren (European Commission, 2026).

Ein Unternehmen kann unterschiedliche oder mehrere Rollen bezogen auf unterschiedliche Rohstoffe und Erzeugnisse haben. Zur Veranschaulichung der Rollenzuteilung zeigt Abbildung 2-2 sie am Beispiel einer Kakaolieferkette einer EU-Schokoladenmarke.

Abbildung 2-2: Rückverfolgbare Kakaolieferkette einer EU-Schokoladenmarke


Quelle: eigene Darstellung auf Basis von EU, 2021

EUDR-relevante Unternehmensgrößenklassen

Die EUDR unterscheidet zwischen Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen und großen Unternehmen. Die Einstufung von KMU ergibt sich aus der EU-Richtlinie 2013/34/EU. In Artikel 3 dieser Richtlinie – ergänzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 – wird festgelegt, unter welchen Bedingungen ein Betrieb als Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen eingestuft wird. Die EUDR nimmt Bezug auf diese Definitionen und verweist dabei auf die jeweils aktuelle Fassung dieses Artikels, derzeit also die Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 (BLE, 2026).

Damit ein Unternehmen als KMU gilt, müssen zum Stichtag mindestens zwei der drei maßgeblichen Kriterien einer Größenklasse erfüllt sein (BLE, 2026):

- Als **Kleinstunternehmen** gilt eine Organisation, sofern
 - die Bilanzsumme höchstens 450.000 Euro beträgt,
 - der Nettoumsatzerlös 900.000 Euro nicht überschreitet und
 - die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres maximal zehn beträgt.
- Als **kleines Unternehmen** gilt eine Organisation, sofern
 - die Bilanzsumme höchstens 7.500.000 Euro beträgt,
 - der Nettoumsatzerlös 15.000.000 Euro nicht überschreitet und
 - die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres maximal 50 beträgt.
- Als **mittleres Unternehmen** gilt eine Organisation, sofern
 - die Bilanzsumme höchstens 25.000.000 Euro beträgt,
 - der Nettoumsatzerlös 50.000.000 Euro nicht überschreitet und
 - die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres maximal 250 beträgt.

2.4 Konkrete Sorgfaltspflichten nach EUDR

Die EU-Entwaldungsverordnung etabliert ein verbindliches System von Sorgfaltspflichten, das Unternehmen verpflichtet, ihre Lieferketten transparent und überprüfbar zu gestalten. Der Umfang der nach der Verordnung zu erfüllenden Sorgfaltspflichten richtet sich danach, welche Rolle ein Unternehmen in der Lieferkette einnimmt (Tabelle 2-2).

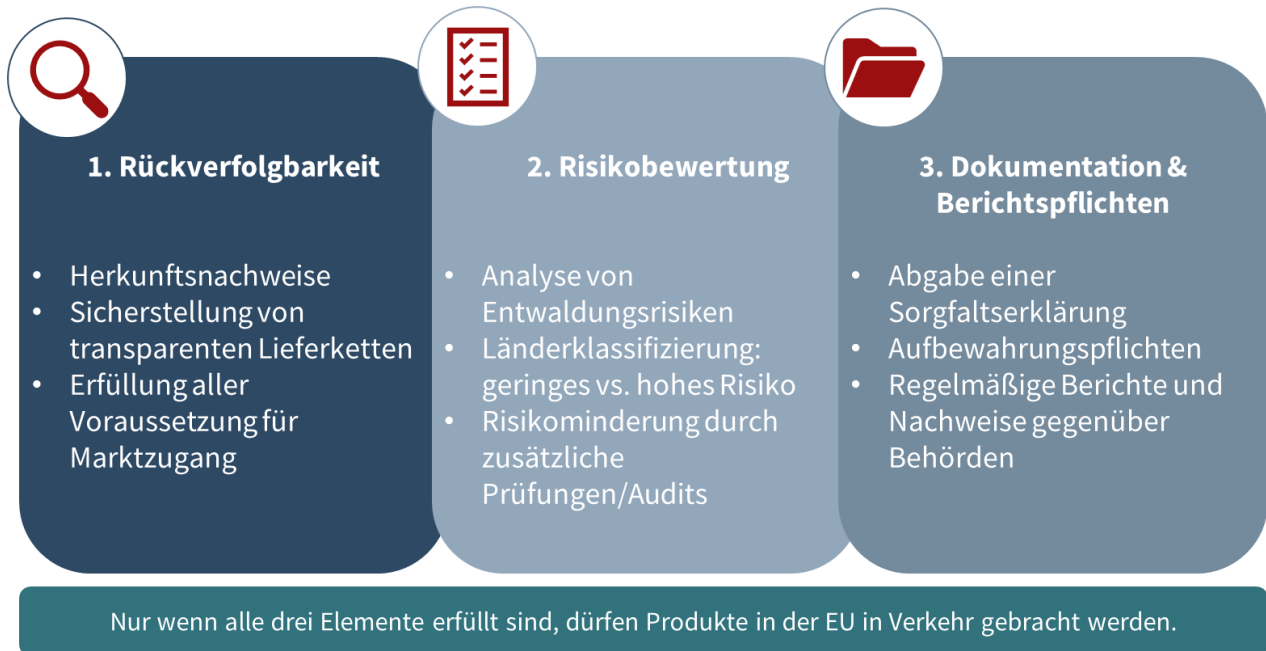
Tabelle 2-2: Sorgfaltspflichten je nach Rolle in der Lieferkette

Rolle	Sorgfaltspflichten
Marktteilnehmer (Nicht-KMU)	<ul style="list-style-type: none"> • Volle Sorgfaltspflicht: Datensammlung zur Rückverfolgbarkeit, Risikobewertung und Risikominderung • Abgabe einer Sorgfaltserklärung • Weitergabe folgender Informationen und Unterlagen an Marktteilnehmer und Händler der nachgelagerten Lieferkette: <ul style="list-style-type: none"> ○ Daten zu den relevanten Erzeugnissen, ○ Nachweises, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde, ○ Referenznummern der Sorgfaltserklärungen. • Ein Bezug auf die bereits eingereichten Sorgfaltserklärungen (mit Referenznummern) ist nur zulässig, wenn zuvor feststeht, dass die Sorgfaltspflicht für alle relevanten Erzeugnisse sowie für Bestandteile und daraus hergestellte Produkte erfüllt wurde. • Jährliche Berichtspflicht
Marktteilnehmer (KMU)	<p>Dieselben Pflichten wie Marktteilnehmer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sorgfaltspflicht muss für relevante Erzeugnisse sowie deren Bestandteile oder daraus hergestellte Produkte nicht erneut erfüllt werden, wenn diese bereits der Sorgfaltspflicht unterlagen und eine entsprechende Sorgfaltserklärung vorliegt. • Auf Anfrage der zuständigen Behörden muss die Referenznummer der Sorgfaltserklärung vorgelegt werden.
Nachgelagerte Marktteilnehmer	<ul style="list-style-type: none"> • Sammlung und Speicherung der Kontaktdaten der Lieferanten und Abnehmer relevanter Erzeugnisse (Name/Handelsname, Anschrift, E-Mail, ggf. Website) sowie – sofern der Lieferant Marktteilnehmer ist – der zugehörigen Referenz- oder Identifikationsnummern der Sorgfaltserklärungen. • Aufbewahrung dieser Informationen mindestens fünf Jahre ab Bereitstellung auf dem Markt und Vorlage an die Behörden auf Verlangen. • Nicht-KMU-Marktteilnehmer müssen sich vor dem Inverkehrbringen, Bereitstellen oder Ausführen relevanter Erzeugnisse im Informationssystem registrieren.
Händler (Nicht-KMU)	<p>Dieselben Pflichten wie nachgelagerte Marktteilnehmer sind einzuhalten.</p>
Händler (KMU)	<p>Dieselben Pflichten wie Nicht-KMU-Händler ohne die Verpflichtung zur Registrierung im Informationssystem sind zu beachten.</p>
Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger	<ul style="list-style-type: none"> • Relevante Erzeugnisse dürfen erst nach Übermittlung einer einmaligen vereinfachten Erklärung und Zuweisung einer Identifikationsnummer in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden. • Keine Verpflichtung die Erklärung abzugeben, wenn alle Daten bereits in einem anderen unions- oder nationalen Informationssystem gespeichert sind.

Quelle: eigene Darstellung auf Basis von BLE, 2026

Das System der Sorgfaltspflichten umfasst drei zentrale Elemente: Daten zur Rückverfolgbarkeit, Risikobewertung sowie Dokumentations- und Berichtspflichten, das heißt die Abgabe der Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem (Abbildung 2-3).

Abbildung 2-3: Drei Elemente des Systems der Sorgfaltspflichten für berichtspflichtige Unternehmen



Quelle: eigene Darstellung

Daten zur Rückverfolgbarkeit

Die EUDR schreibt vor, dass Unternehmen die Herkunft der betroffenen Rohstoffe eindeutig nachweisen müssen.

- **Herkunftsnachweise:** In der vorherigen Fassung der Verordnung müssen für jede Lieferung die genauen geografischen Koordinaten der Anbauflächen oder Produktionsstätten vorliegen. Diese Daten ermöglichen es den Behörden, die Entwaldungsfreiheit anhand von Satellitenbildern und anderen Monitoring-Systemen zu überprüfen. Die geplanten Vereinfachungen der EUDR sehen vor, dass die Postadressen der Hersteller der Rohstoffe für die Herkunftsnachweise ausreichend sind.
- **Lieferkettentransparenz:** Unternehmen sollten bislang verpflichtet sein, ihre gesamte Lieferkette offenzulegen – vom Ursprung bis zum Endprodukt. Damit wird eine lückenlose Rückverfolgbarkeit geschaffen. Die Vereinfachungen der EUDR sehen vor, dass diese Offenlegung aktiv nur noch vom Inverkehrbringer der jeweiligen betroffenen Rohstoffe und Produkte in den EU-Markt durchgeführt werden muss. Die Teilnehmer der nachgelagerten Lieferkette können sich mit einer Referenznummer auf die Nachweise des Inverkehrbringers beziehen. Die Pflicht, Referenznummern entlang der gesamten Lieferkette zu erfassen und weiterzugeben, entfällt.
- **Praktische Konsequenz:** Viele Unternehmen müssen digitale Systeme zur Datenerfassung und -weitergabe implementieren. Ohne diese Rückverfolgbarkeit ist ein Inverkehrbringen der betroffenen Produkte in der EU nicht zulässig.

Risikobewertung

Neben der Rückverfolgbarkeit verlangt die EUDR eine systematische Risikobewertung, die auf Grundlage der gesammelten Daten und des Länderbenchmarkings erfolgt. Betroffene Unternehmen müssen prüfen, ob ihre Produkte mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen könnten. Betroffene Rohstoffe und Erzeugnisse dürfen nur in der EU in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko ihrer Nichtkonformität besteht.

- **Risikokriterien:** Zu den Kriterien, die zur Risikobewertung herangezogen werden, gehören die Entwaldungsrate im Ursprungsland, die Einhaltung lokaler Umwelt- und Sozialgesetze, die Glaubwürdigkeit der Lieferanten sowie die Transparenz der bereitgestellten Daten. Sie sind in Artikel 10 der EUDR definiert. Die Resultate der Risikobewertungen sind zu dokumentieren, jährlich zu validieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- **Risikokategorien:** Die EUDR unterscheidet zwischen Ländern mit „niedrigem Risiko“, „Standardrisiko“ und solchen mit „hohem Risiko“ (Tabelle 2-3). Für Lieferungen aus Hochrisikoländern sind zusätzliche Prüfungen erforderlich, etwa unabhängige Audits oder die Nutzung von Satellitendaten. Der Aufwand der Risikoprüfung unterscheidet sich nicht zwischen Standard- und Hochrisikoländern, lediglich die Wahrscheinlichkeit von Behörden geprüft zu werden, unterscheidet sich.
- **Risikominderung:** Stellt ein Unternehmen ein erhöhtes Risiko fest, muss es geeignete Maßnahmen ergreifen, um dieses Risiko zu reduzieren. Dazu zählen beispielsweise strengere Kontrollen oder zusätzliche Informationen, Daten und Dokumente.
- **Verpflichtung:** Ohne eine dokumentierte Risikobewertung darf keine Sorgfaltserklärung abgegeben werden – und damit auch kein Produkt in der EU in den Verkehr gebracht werden.

Tabelle 2-3: Risikoprüfung und Länderkategorien

Risiko	Anzahl der Länder	Sorgfaltspflicht	Behördliche Kontrollen
Gering	124	Vereinfachte Sorgfaltspflicht: <ul style="list-style-type: none"> • Keine Risikobewertung, keine Maßnahmen zur Minderung • Bewertung, Komplexität der Lieferkette, Risiko der Lieferkette, Risiko der Umgehung von Quellen-Vermischung 	1 Prozent der Marktteilnehmer, die relevante Erzeugnisse aus Ländern mit niedrigem Risiko in Verkehr bringen/ausführen.
Mittel	Alle anderen	Volle Sorgfaltspflicht	3 Prozent
Hoch	4*	Volle Sorgfaltspflicht	9 Prozent

*Russland, Belarus, Nordkorea, Myanmar.

Quelle: eigene Darstellung auf Basis von BLE, 2026 und phiyond, 2025

Dokumentations- und Berichtspflichten

Die EUDR verpflichtet Unternehmen, ihre Sorgfaltspflichten umfassend zu dokumentieren und regelmäßig zu berichten.

- **Sorgfaltserklärung:** Vor dem Import und der Bereitstellung eines Produkts muss von den Unternehmen eine Erklärung abgegeben werden, die die Produkte erstmals auf den Markt bringen. Diese Erklärung muss bestätigen, dass die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, die Risikobewertung durchgeführt wurde und keine Entwaldungsrisiken bestehen. Kleinst- und kleine Primärerzeuger müssen nach der Vereinfachung der EUDR nur noch eine einmalige, vereinfachte Erklärung abgeben.
- **Aufbewahrungspflichten:** Alle relevanten Daten und Nachweise sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen.
- **Berichtspflichten und vereinfachte Sorgfaltspflicht:** Unternehmen müssen jährlich öffentlich zugänglich über ihre Sorgfaltspflichten berichten. Die Berichte enthalten eine Darstellung der Erzeugnisse einschließlich Menge und Herkunftsland, die Ergebnisse der Risikobewertung samt eingesetzter Nachweise und umgesetzter Risikominderungsmaßnahmen sowie – falls relevant – eine Beschreibung der Konsultation indigener Gruppen, lokaler Gemeinschaften und weiterer Rechteinhaber im Erzeugerland. Die vereinfachte Sorgfaltspflicht für Produkte und Rohstoffe aus Ländern mit einem niedrigen Risiko umfasst die Bewertung der Komplexität der Lieferkette. Sofern das Risiko einer Umgehung der EUDR ausgeschlossen werden kann, entfällt die Pflicht der Risikobewertung sowie des Ergreifens von Risikominderungsmaßnahmen (BLE, 2025).
- **Sanktionen:** Verstöße gegen die Dokumentations- und Berichtspflichten können zu erheblichen Konsequenzen führen – von Bußgeldern und öffentlicher Benennung über vorübergehende Einfuhrverbote bis hin zur Beschlagnahmung der betroffenen nicht konformen Waren und damit verbundener Gewinne.

Das System der Sorgfaltspflichten ist integral und verpflichtend: Nur wenn alle drei Elemente erfüllt sind, dürfen die betroffenen Rohstoffe und Produkte auf dem europäischen Markt angeboten werden. Damit schafft die EUDR einen neuen Standard für unternehmerische Sorgfaltspflichten, der weit über bisherige Regelungen hinausgeht und Unternehmen zwingt, ihre Lieferketten nachhaltig und transparent zu gestalten.

Durch die EUDR sind Sorgfaltspflichten nicht länger freiwillige Maßnahmen, sondern eine verbindliche Voraussetzung für den Marktzugang. Unternehmen müssen ihre Lieferketten technisch, organisatorisch und rechtlich so ausstatten, dass Rückverfolgbarkeit, Risikobewertung und Dokumentation jederzeit gewährleistet sind. Für viele Betriebe bedeutet dies einen erheblichen Anpassungsbedarf – zugleich eröffnet die Verordnung die Chance, Lieferketten resilienter und nachhaltiger zu gestalten.

2.5 Abgrenzung zu bestehenden Lieferkettenregulierungen

Die EUDR weist gewisse Parallelen zu anderen Gesetzesinitiativen oder bereits geltenden Gesetzen auf europäischer und nationaler Ebene auf. Dazu gehören insbesondere Lieferkettenregulierungen wie die europäische Lieferkettenrichtlinie Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG). Das vorliegende Kapitel bietet eine Übersicht über Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der EUDR und diesen zwei Lieferkettenregulierungen auf Basis der Analyse der Gesetzestexte. Dabei ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es sich bei der EUDR um eine Verordnung handelt, während die CSDDD eine Richtlinie der EU darstellt. Somit gilt die EUDR als einheitliches EU-Recht unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und ist sofort verbindlich und direkt anwendbar. Eine

Abschwächung oder selektive Anwendung durch die Mitgliedstaaten sind nicht möglich. Die CSDDD als Richtlinie muss erst durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden, was je nach Land leicht unterschiedlich ausfallen kann. Zwar dürfen die darin enthaltenen Richtwerte nicht unterschritten werden, doch die konkrete Ausgestaltung der nationalen Umsetzung bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Die daraus entstandenen gesetzlichen Regelungen sind dann EU-weit harmonisiert, enthalten dennoch eine nationale Interpretation.

Ziel und inhaltlicher Fokus

Die CSDDD und das LKSG zielen auf eine Steigerung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht entlang der Wertschöpfungsketten europäischer und deutscher Unternehmen ab. Dabei ist das Thema Entwaldung zwar nicht explizit von den Regulierungen benannt. Doch gemäß der CSDDD sollen die davon betroffenen Unternehmen „adverse environmental impacts“ adressieren und somit Umweltverstöße vermeiden oder beenden. Zu den „environmental impacts“ gehören unter anderem die Naturzerstörung oder entstandene Ökosystems Schäden im Rahmen der eigenen Aktivitäten im In- und Ausland oder im Rahmen der Aktivitäten direkter Zulieferer, in einzelnen Risikofällen sogar entlang der gesamten Lieferkette. Des Weiteren müssen die betroffenen Unternehmen Umweltaspekte in ihren Risikoanalysen sowie Präventions- und Abhilfemaßnahmen integrieren. Eine Gemeinsamkeit zwischen CSDDD und EUDR ist somit die Pflicht, Umweltrisikoprüfungen entlang der Lieferkette durchzuführen. Dabei ist die Entwaldung – neben schädlichen Bodenveränderungen, Wasser- und Luftverschmutzung sowie Landverödung – explizit in der CSDDD als „adverse environmental impact“ benannt, den es zu vermeiden gilt. Dies ergibt sich aus § 15 von Annex 1, in dem adverse Umwelteffekte definiert sind. Dabei handelt es sich um Umweltbeeinträchtigungen, die das Ökosystem betreffen, die direkt oder indirekt zum menschlichen Wohlergehen beitragen. Zudem verpflichten beide Gesetzesinitiativen Unternehmen zur Datenerhebung, Analyse und Dokumentation: Bei CSDDD handelt es sich um umweltrelevante Lieferketteninformationen, bei EUDR sind es detaillierte Daten zur Rückverfolgbarkeit der Herkunft vom Vorleistungsbezug mit Fokus auf die Geolokalisierung der Anbauflächen.

Etwas klarer ist die Abgrenzung der EUDR vom nationalen Lieferkettengesetz in Deutschland. Das LKSG deckt Umweltaspekte insbesondere in den Bereichen ab, in denen Umweltschäden menschenrechtliche Risiken auslösen können. Konkret benannt sind hier Arbeitsrechtskonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) oder auch Abkommen wie das Minamata-Übereinkommen zum Umgang mit Quecksilber, das Stockholmer Übereinkommen zu persistenten organischen Schadstoffen oder das Basler Übereinkommen zum Handel mit gefährlichen Abfällen. Dabei wird die Entwaldung nicht konkret benannt. Jedoch verpflichtet das LKSG die betroffenen Unternehmen und ihre Lieferanten unter anderem zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen und übermäßigem Wasserverbrauch, aufgrund deren menschenrechtliche Risiken entstehen können (§2, Abs. 2 (9)) und verbietet die widerrechtliche Zwangsräumung und den Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, wenn deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert (§2, Abs. 2(10)). Obwohl hier die Entwaldung nicht explizit benannt ist, ist ein Zusammenhang denkbar, wenn dadurch die Lebensgrundlage der in den Wäldern oft ansässigen indigenen Bevölkerung betroffen ist. Somit setzen beide Regulierungen umweltbezogene Sorgfaltspflichten voraus, die in die Analyse der Lieferkette zu integrieren sind. In diesem Sinne sind größere Unternehmen sowie ihre direkten (und bei Risikofällen auch indirekten) Lieferanten angehalten, grundsätzlich Umweltaspekte bei ihrer Risikoanalyse und bei ihren Sorgfaltspflichten insgesamt gemäß dem LKSG zu berücksichtigen – unabhängig davon, um welche Güter es sich dabei handelt. Die Herkunft der von der EUDR betroffenen Güter wie Kaffee und Kakao

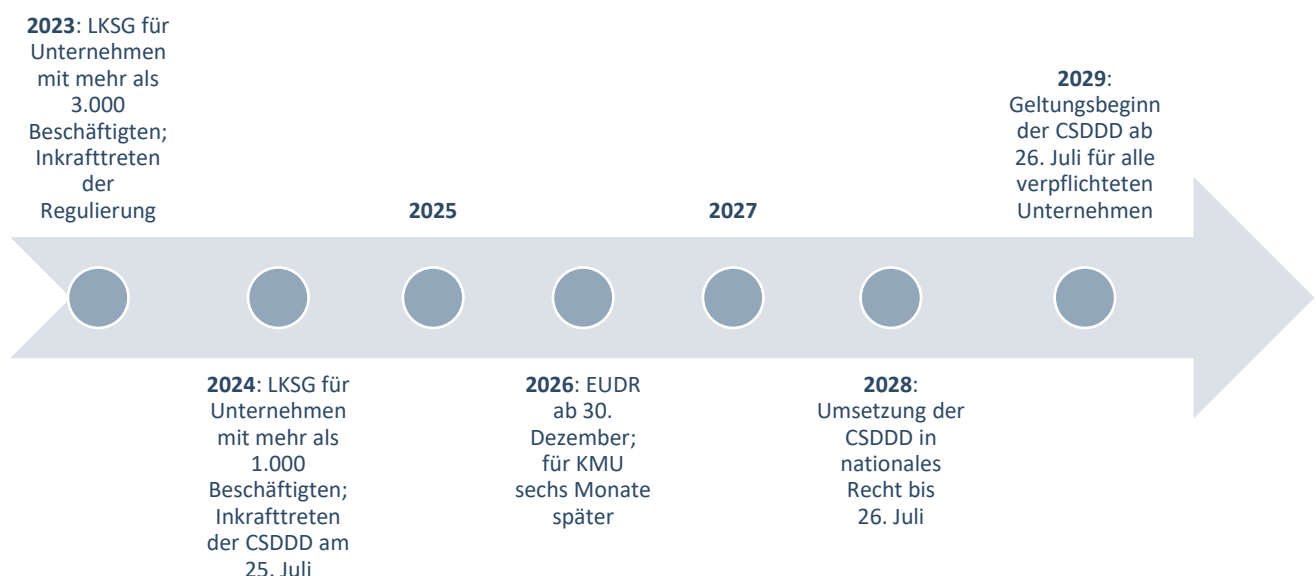
muss dann gemäß der EUDR noch weiter untersucht werden, um eine entwaldungsfreie Herstellung sicherzustellen.

Anwendungsbereich und Zeitplan

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs ergeben sich deutliche Unterschiede, sowohl was die betroffenen Produkte als auch was die zu verpflichtenden Unternehmen angeht. Während Regulierungen wie CSDDD und LKSG eine Einschränkung des direkt und teilweise indirekt betroffenen Unternehmenskreises vornehmen, ist dies bei der EUDR nicht der Fall. So gilt die CSDDD nach der vollständigen Implementierung nur für große Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von mehr als 1,5 Milliarden Euro und das LKSG erstreckt sich seit 2024 auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten, unabhängig davon, welche Produkte diese Unternehmen produzieren oder handeln. Die EUDR betrifft hingegen alle Unternehmen (europäische und nicht-europäische), die von der Regulierung betroffene Produkte in der EU in Verkehr bringen – eine Einschränkung der Produkte ist somit nur in der EUDR vorgesehen. Lediglich KMU bekommen bei der Umsetzung der EUDR Erleichterungen (vgl. Kapitel 2.3). Und auch die Lieferkettenstufen, die zu überwachen sind, unterscheiden sich deutlich zwischen den Lieferkettenregulierungen und der EUDR. So erstrecken sich die Sorgfaltspflichten sowohl bei der CSDDD als auch beim LKSG auf das eigene Unternehmen sowie die direkten Zulieferer und gehen nur bei kritischen Risiken darüber hinaus. Gemäß der EUDR soll hingegen die vollständige Rückverfolgbarkeit bis zur Anbaufläche gesichert sein.

Bezüglich des Zeitplans für die Umsetzung unterscheiden sich die Regulierungen ebenfalls (Abbildung 2-4). Das nationale Lieferkettengesetz LKSG wurde bereits im Jahr 2023, zunächst für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und ab 2024 auch für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten eingeführt. Die CSDDD sieht nach den jüngsten Überarbeitungen im Rahmen des Omnibus-Pakets zunächst die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht bis Juli 2028 vor und soll ab dem 26. Juli 2029 ihre vollständige Geltung für alle betroffenen Unternehmen entfalten. Die Einführung der EUDR war, wie bereits in Kapitel 2.1 beschrieben, zunächst für Ende 2025 vorgesehen. Die Anwendung wurde jedoch verschoben, so dass die Verordnung nach aktuellem Stand ab dem 30. Dezember 2026 gelten soll, für KMU ab dem 30. Dezember 2027.

Abbildung 2-4: Zeitplan für die Einführung der verschiedenen Lieferkettenregulierungen



Quelle: eigene Darstellung

Pflichten und Anforderungen

Auch hinsichtlich der zu erfüllenden Pflichten ergeben sich erhebliche Unterschiede. Während es sich bei den Lieferkettenregulierungen um eine Vielzahl an Pflichten und Anforderungen handelt, sind die Pflichten bei der EUDR konkreter, wenngleich nicht unbedingt leichter zu erfüllen. Die Lieferkettenregulierungen erfordern von den Unternehmen eine Risikoanalyse zu Menschenrechts- und Umweltschutzverletzungen, die Einrichtung von Beschwerdemanagementsystemen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Dokumentation, Berichterstattung. Die EUDR verlangt insbesondere eine Geolokalisierung der Anbaufläche der Produkte, die in der EU in Verkehr gebracht werden. Dabei ist es möglich, dass es sich um eine längere Lieferkette handelt, was die Nachverfolgbarkeit der Daten erheblich erschwert. Zudem muss der „First Placer“, also das Unternehmen, das das entsprechende Produkt erstmalig in der EU in Verkehr bringt, ein Due Diligence Statement (DDS) einreichen. Auch hier wird eine Risikobewertung und -minimierung erwartet und die Dokumentation erfolgt im EU-IT-System.

Bußgelder und Sanktionen

Die verschiedenen Regulierungen der Sorgfaltspflicht entlang der internationalen Wertschöpfungsketten sehen auch unterschiedliche Sanktionsmechanismen bei Nicht-Erfüllung der Vorgaben vor. Tabelle 2-4 zeigt eine Übersicht über die möglichen Sanktionen. Gemeinsam für alle betrachteten Regulierungen sind die drohenden Bußgelder bei Verstößen gegen die Vorschriften der Gesetze sowie der direkte oder indirekte Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren. Zudem ist davon auszugehen, dass die durch behördliche Überprüfung aufgedeckten Missstände der Reputation des betroffenen Unternehmens schaden, was mit einem Rückgang der Nachfrage nach den Produkten des Unternehmens und somit mit einer natürlichen Sanktionierung durch den Marktmechanismus verbunden wäre.

Paragraf 25 der Entwaldungsverordnung regelt die Sanktionsmechanismen. Demnach erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die bei Nicht-Einhaltung der Verordnung zu verhängen sind. Dazu gehören Bußgelder, die im Verhältnis zu der Umweltschädigung und dem Wert der relevanten Produkte stehen. Der Höchstbetrag soll mindestens 4 Prozent des jährlichen unionsweiten Umsatzes betragen. Zudem erfordert die Verordnung temporäre Vermarktungsverbote sowie einen Ausschluss für bis zu einem Jahr von öffentlichen Vergabeverfahren und Finanzierungsunterstützungen. Die Waren sowie die damit verbundenen Einnahmen sollen dem Unternehmen entzogen werden. Eine zivilrechtliche Haftung ist nicht vorgesehen.

Ähnlich wie die EUDR sieht die CSDDD „abschreckende, verhältnismäßige und wirksame Sanktion“ für Verstöße vor. Sie werden von den nationalen Aufsichtsbehörden verhängt und sind in Artikel 27 geregelt. Auch hier werden Geldstrafen vorgesehen, die jedoch deutlich über die Richtwerte der EUDR hinausgehen. Der Höchstbetrag soll mindestens 5 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes betragen. Bezüglich der öffentlichen Vergabeverfahren sind die Regelungen der CSDDD weniger streng. Sie schreiben keinen direkten Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren und Finanzierungsunterstützungen vor, sondern sehen eine Belohnung für das Erfüllen der Vorschriften als mögliches Vergabekriterium bei öffentlichen Vergabeverfahren vor, was zu einem indirekten Ausschluss von Unternehmen führen kann, die die Richtlinie nicht erfüllen. Zudem soll das Nicht-Entrichten von verhängten Geldstrafen im Sinne eines „Naming and Shaming“ zusätzlich bestraft werden, indem eine öffentliche Erklärung zum konkreten Fall veröffentlicht wird. Das verstärkt die natürliche Sanktionierung durch den Marktmechanismus, insbesondere wenn der konkrete Fall in das Rampenlicht der Medien gerät. Der größte Unterschied zur EUDR besteht jedoch in der Tatsache, dass die CSDDD eine zivilrechtliche Haftung vorsieht. In der ursprünglichen Fassung wurde die zivilrechtliche Haftung von

Unternehmen und der Anspruch auf vollständige Entschädigung in Artikel 29 geregelt. Nach der Überarbeitung der Richtlinie im Rahmen des Omnibus-Pakets sollen nun die Mitgliedstaaten die zivilrechtliche Haftung entsprechend der nationalen Gesetzgebung umsetzen, was eine gründliche Überarbeitung von Artikel 29 erfordert.

Tabelle 2-4: Mechanismen zur Gewährleistung der Durchsetzbarkeit von Lieferkettenregulierungen

Sanktion	EUDR	CSDDD	LKSG
Bußgeld	Höchstbetrag mindestens 4 Prozent des unionsweiten Jahresumsatzes	Höchstbetrag mindestens 5 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes	Bis zu 8 Millionen Euro oder bis zu 2 Prozent des Jahresumsatzes
Zivilrechtliche Haftung	Keine	Voraussichtlich nach nationaler Gesetzgebung	Keine
Marktzugang	Temporäre Vermarktungs-/Import- und Exportverbote	-	-
Öffentliche Vergabeverfahren	Ausschluss für bis zu zwölf Monate von öffentlichen Vergabeverfahren und Finanzhilfen	Erfüllung der CSDDD als positiver Umwelt- oder Sozialaspekt bei der Beteiligung an öffentlichen Vergabeverfahren	Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren für bis zu drei Jahren möglich
Weitere	Entzug der relevanten Erzeugnisse und der damit verbundenen Einnahmen; Verbot der Anwendung vereinfachter Sorgfaltpflicht	„Naming & Shaming“ möglich, das heißt Veröffentlichung einer öffentlichen Erklärung, wenn eine verhängte Geldbuße nicht bezahlt wird.	
Zuständige Behörden	Nationale zuständige Behörde (BLE)	Nationale Aufsichtsbehörden (in Deutschland BAFA)	BAFA

Quelle: eigene Darstellung

Das nationale Lieferkettengesetz sieht eine risikobasierte Kontrolle vor sowie ähnlich wie die EUDR den Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei Nicht-Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften, wobei hier ein Zeitraum von bis zu drei Jahren möglich ist. Sanktionen in Form von Buß- und Zwangsgeld sind in Abschnitt 6, § 23 und § 24 geregelt. Die Bußgeldstrafen können sich bis zu 8 Millionen Euro oder bis zu 2 Prozent des Jahresumsatzes belaufen, wobei drei Bußgeldstufen in § 24 definiert werden, je nach Schweregrad des Verstoßes. Seit der Novellierung 2025 sollen Bußgelder künftig nur noch für gravierende Verstöße gelten. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurde auch die ursprünglich vorgesehene Berichtspflicht gestrichen.

In der Gesamtbetrachtung lässt sich festhalten, dass die Lieferkettenregulierungen CSDDD und LKSG unternehmensbezogen und risikoorientiert sind, Aspekte des Schutzes von Umwelt und Menschenrechten beinhalten und sich vor allen auf große (LKSG) bis sehr große (CSDDD) Unternehmen beziehen. Im Gegensatz dazu ist die EUDR eher produktbezogen, strikt und konkret, da sie den Nachweis der Geolokalisierung und der entwaldungsfreien Produktion erfordert, und für jede Unternehmensgröße relevant ist, sobald die entsprechenden Produkte betroffen sind (wenngleich gewisse Erleichterungen für KMU vorgesehen sind).

Gemeinsam für alle betrachteten Richtlinien sind die vorgesehenen Geldstrafen, Auswirkungen auf die Beteiligung bei öffentlichen Vergabeverfahren sowie insbesondere die zu erwartenden hohen Kosten der Umsetzung der enthaltenen Vorschriften. Ein konkretes Markt- oder Exportverbot ist nur bei Verstößen gegen die EUDR vorgesehen.

3 Unternehmensdatenanalyse Teil I: Quantitative Online-Befragung

Das folgende Kapitel stellt die zentralen Ergebnisse der Online-Befragung von Unternehmen zur Betroffenheit und Umsetzung der EUDR dar. Ziel ist es, einen systematischen Überblick darüber zu geben, wie Unternehmen die Verordnung wahrnehmen, wie weit sie bei der Umsetzung zentraler Anforderungen fortgeschritten sind und welche Aufwände, Herausforderungen sowie potenziellen Nutzen mit der EUDR verbunden werden. Zunächst wird der Kenntnisstand der Unternehmen sowie ihre Selbsteinschätzung zur Betroffenheit durch die EUDR betrachtet. Darauf aufbauend wird der aktuelle Stand der Umsetzung zentraler EUDR-Anforderungen analysiert, einschließlich bereits ergriffener, vorbereitender Maßnahmen und noch geplanter Schritte. Anschließend werden die mit der Umsetzung verbundenen Aufwände näher beleuchtet. Hierbei stehen insbesondere zeitliche, personelle und finanzielle Aufwände im Fokus. Ergänzend dazu wird untersucht, welchen Nutzen Unternehmen mit der Umsetzung der EUDR verbinden und welche Herausforderungen sie im Umsetzungsprozess wahrnehmen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Risikobewertung und der Frage, inwieweit Unternehmen in der Lage sind, die im Rahmen der EUDR geforderten Sorgfaltspflichten umzusetzen. Darüber hinaus werden Einschätzungen zur generellen Umsetzbarkeit der EUDR analysiert. Diese geben Aufschluss darüber, wie realistisch Unternehmen die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen unter den bestehenden Rahmenbedingungen einschätzen. Abschließend werden der Unterstützungsbedarf der Unternehmen sowie der wahrgenommene Bedarf an regulatorischen Anpassungen betrachtet, um Hinweise auf mögliche Ansatzpunkte für Politik und Verwaltung abzuleiten. Die Ergebnisse werden jeweils anhand der erhobenen Befragungsdaten beschrieben und eingeordnet.

3.1 Methodischer Ansatz

Die Umfrage hat das Ziel, von Unternehmen, die von der EUDR betroffen sind, zu erfahren, inwiefern vorbereitende Maßnahmen bereit umgesetzt wurden, welche Kosten und Hürden mit der Umsetzung in Verbindung stehen und wie der Nutzen für das Unternehmen eingeschätzt wird. Die Umfrage wurde per Online-Fragebogen im Zeitraum vom 1.12.2025 bis 18.1.2026 durchgeführt. Der Erhebungszeitraum fiel in eine Phase, in der die EUDR bereits in Kraft war, jedoch nicht angewendet wurde und somit weiterhin Gegenstand politischer Konkretisierung war. Mitte Dezember 2025 beschlossen die EU-Institutionen eine weitere Verschiebung des Anwendungszeitpunkts auf Ende 2026 sowie Vereinfachungen einzelner Umsetzungsanforderungen, wie in Kapitel 2.1 bereits beschrieben. Vor diesem Hintergrund waren Unternehmen im Befragungszeitraum mit einer dynamischen, regulatorischen Situation konfrontiert, die einerseits den grundsätzlichen Handlungsdruck verdeutlichte, andererseits aber weiterhin Unsicherheiten hinsichtlich des genauen Zeitplans, der Datenanforderungen und der operativen Umsetzung mit sich brachte.

Zielgruppe der Umfrage waren Geschäftsführer und Nachhaltigkeitsbeauftragte von Unternehmen in Deutschland. Der Kontakt zu den Unternehmen erfolgte über zwei Wege: Die IHK Düsseldorf informierte ihre Mitgliedsunternehmen über die Online-Befragung und verbreitete den zugehörigen Zugangslink. Eine Teilnahme an der Befragung über diesen Befragungskanal erforderte eine Registrierung per E-Mail. Zusätzlich wurden rund 11.000 Unternehmen aus dem Adressbestand des IW-Zukunftspanels im Rahmen des IW-Themenschwerpunkts „Bürokratie“ kontaktiert. Eine Teilnahme an der Befragung über diesen Befragungskanal war nur über die mit der Einladung zugesandten individuellen Zugangslinks möglich. Es haben 155 Unternehmen aus dem Netzwerk der IHK und 362 aus dem Adressbestand des IW-Zukunftspanels teilgenommen, von denen insgesamt 222 angaben, von der EUDR betroffen zu sein (Tabelle 3-1).

Tabelle 3-1: Branchenzugehörigkeit der befragten Unternehmen differenziert nach Mitarbeiteranzahl

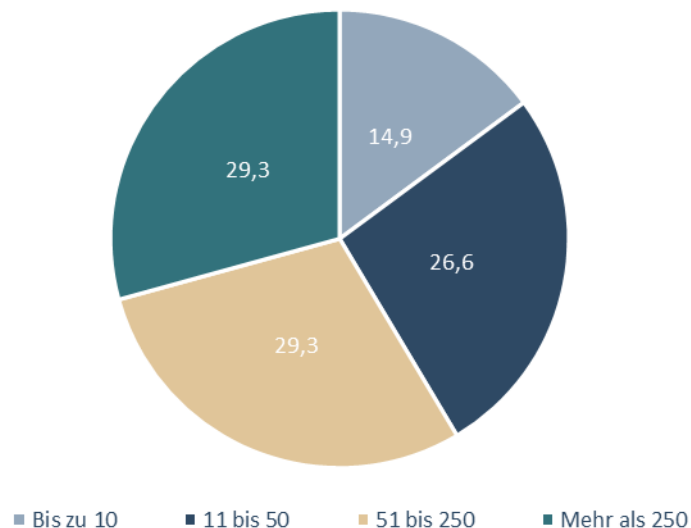
	Bis zu 10	11 bis 50	51 bis 250	Mehr als 250	Gesamt
Verarbeitendes Gewerbe	48	90	59	48	245
Handel	52	47	35	23	157
Dienstleistungen, Sonstige	38	35	29	13	115
Gesamt	138	172	123	84	517

Quelle: eigene Darstellung; Institut der deutschen Wirtschaft

Tabelle 3-1 zeigt die Branchenzugehörigkeit der an der Befragung teilnehmenden Unternehmen, differenziert nach der Anzahl der Beschäftigten. Bezogen auf die Unternehmensgrößen der teilnehmenden Unternehmen zeigt Abbildung 3-1, dass knapp 15 Prozent der Unternehmen bis zu zehn Mitarbeitende beschäftigen. Gut ein Viertel sind Unternehmen mit elf bis 50 Beschäftigten. Unternehmen mit 51 bis 250 Mitarbeitenden stellen mit 29,3 Prozent einen ebenso großen Anteil wie Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten. Damit sind kleine, mittlere und größere Unternehmen in der Stichprobe zu vergleichsweise ähnlichen Anteilen vertreten, wobei größere Unternehmen leicht überrepräsentiert sind. Diese Struktur spiegelt nicht die tatsächliche Größenverteilung der Unternehmen in Deutschland wider, die durch einen deutlich höheren Anteil kleiner Unternehmen geprägt ist.

Abbildung 3-1: Unternehmensgrößen der teilnehmenden und von der EUDR betroffenen Unternehmen nach Mitarbeiteranzahl

Angaben in Prozent der Unternehmen



Frage „Wie viele Mitarbeitende hat Ihr Unternehmen?“; N = 222.

Quelle: Onlinebefragung 2025/26

Für die Auswertung der Befragungsergebnisse wurde bewusst auf eine Hochrechnung auf die Grundgesamtheit der Unternehmen in Deutschland verzichtet, da es sich nicht um eine repräsentative Unternehmensbefragung im statistischen Sinne handelt. Eine solche Hochrechnung erfolgt üblicherweise anhand einer Gewichtung auf Basis des Unternehmensregisters. Es wurde dennoch bewusst angestrebt, dass alle

unterschiedlichen Unternehmensgrößen und Branchen in der Befragung gut repräsentiert sind. Die Unternehmen wurden gezielt angesprochen, unter anderem über das Netzwerk der IHK Düsseldorf und zusätzlich nach ihrer Betroffenheit von der EUDR selektiert. Ziel der Befragung war somit nicht die Abbildung der Grundgesamtheit aller Unternehmen in Deutschland, sondern eine vertiefte Analyse von Unternehmen, die von der EUDR potenziell betroffen sind.

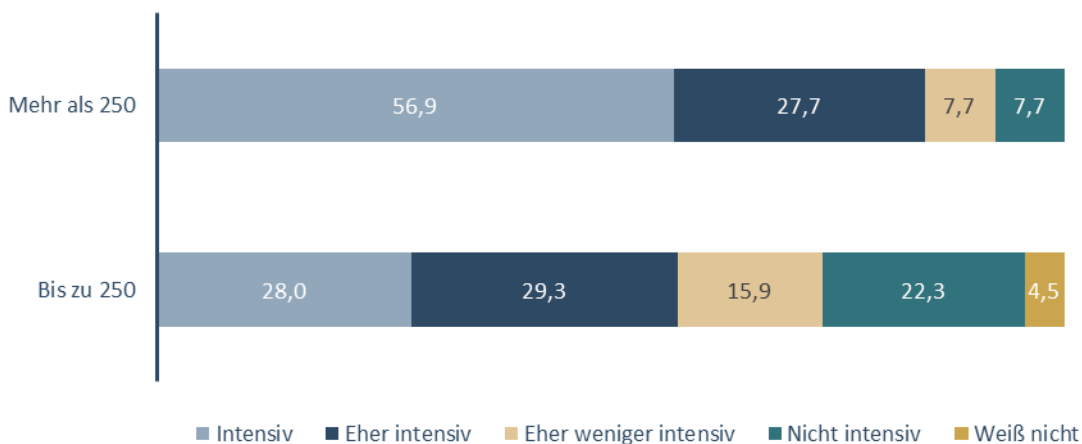
Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in den weiteren Auswertungen dieser Studie bei der Differenzierung nach Unternehmensgrößen an einigen Stellen eine vereinfachte Abgrenzung zwischen Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitenden und Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden vorgenommen wird. Diese Einteilung dient ausschließlich analytischen Zwecken und entspricht nicht in jedem Fall der in der EUDR vorgesehenen Definition von kleinen und mittleren Unternehmen. Ob ein Unternehmen im Sinne der EUDR als KMU einzustufen ist, hängt neben der Beschäftigtenzahl auch von weiteren Kriterien ab, insbesondere von Umsatz- und Bilanzsummenschwelen, wie sie in Kapitel 0 dieser Studie detailliert dargestellt sind. Die hier verwendete vereinfachte Größenklassifikation erlaubt daher keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die rechtliche Einordnung einzelner Unternehmen nach der EUDR. Diese Unschärfe wurde bewusst in Kauf genommen, um Fragen zu vermeiden, bei denen der Auskunftswille der Teilnehmenden eher gering ausgeprägt ist und die daher Abbrüche provozieren könnten.

3.2 Kenntnisstand und Betroffenheit durch die EUDR

Zu Beginn wird der Kenntnisstand der Unternehmen in Bezug auf die EUDR betrachtet. Der Grad der Auseinandersetzung mit der Verordnung stellt eine zentrale Voraussetzung für die Bewertung der Betroffenheit sowie für den Umsetzungsstand dar und erlaubt zugleich erste Rückschlüsse auf mögliche Unterschiede zwischen Unternehmensgruppen.

Abbildung 3-2: Große Unternehmen haben sich intensiver mit der EUDR auseinandergesetzt

Angaben nach Mitarbeiteranzahl, in Prozent



Frage „Wie intensiv hat sich Ihr Unternehmen mit der EUDR befasst?; Verteilung der Antworten; N = 222 (N_{bis zu 250} = 157; N_{mehr als 250} = 65).

Quelle: Onlinebefragung 2025/26

Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden berichten wesentlich häufiger von einer intensiven Auseinandersetzung mit der EUDR als kleine Unternehmen. Knapp 57 Prozent geben an, sich intensiv und weitere knapp 28 Prozent eher intensiv mit der Verordnung beschäftigt zu haben (Abbildung 3-2). Damit entfallen insgesamt knapp 85 Prozent dieser Unternehmensgruppe auf eine (eher) intensive Befassung mit der Entwaldungsverordnung. Demgegenüber geben jeweils 7,7 Prozent an, sich eher wenig intensiv oder gar nicht intensiv mit der EUDR auseinandergesetzt zu haben.

Bei Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitenden fällt die Auseinandersetzung mit der EUDR insgesamt weniger intensiv aus. Zwar geben 28 Prozent eine intensive und rund 29 Prozent eine eher intensive Befassung an, zugleich ist jedoch der Anteil derjenigen, die sich eher wenig intensiv (knapp 16 Prozent) oder nicht intensiv (gut 22 Prozent) mit der EUDR beschäftigt haben, wesentlich höher als bei größeren Unternehmen. Insgesamt zeigt sich ein klarer Zusammenhang zwischen Unternehmensgröße und Intensität der Auseinandersetzung mit der EUDR: Größere Unternehmen befassen sich signifikant häufiger und intensiver mit den regulatorischen Anforderungen als kleinere Unternehmen. Der Zusammenhang zwischen Unternehmensgröße und Intensität der Auseinandersetzung mit der EUDR legt nahe, dass strukturelle und organisatorische Unterschiede eine zentrale Rolle für den Kenntnisstand spielen. Insbesondere verfügbare personelle Ressourcen und etablierte Prozesse im Regulierungsmanagement können hierbei von Bedeutung sein.

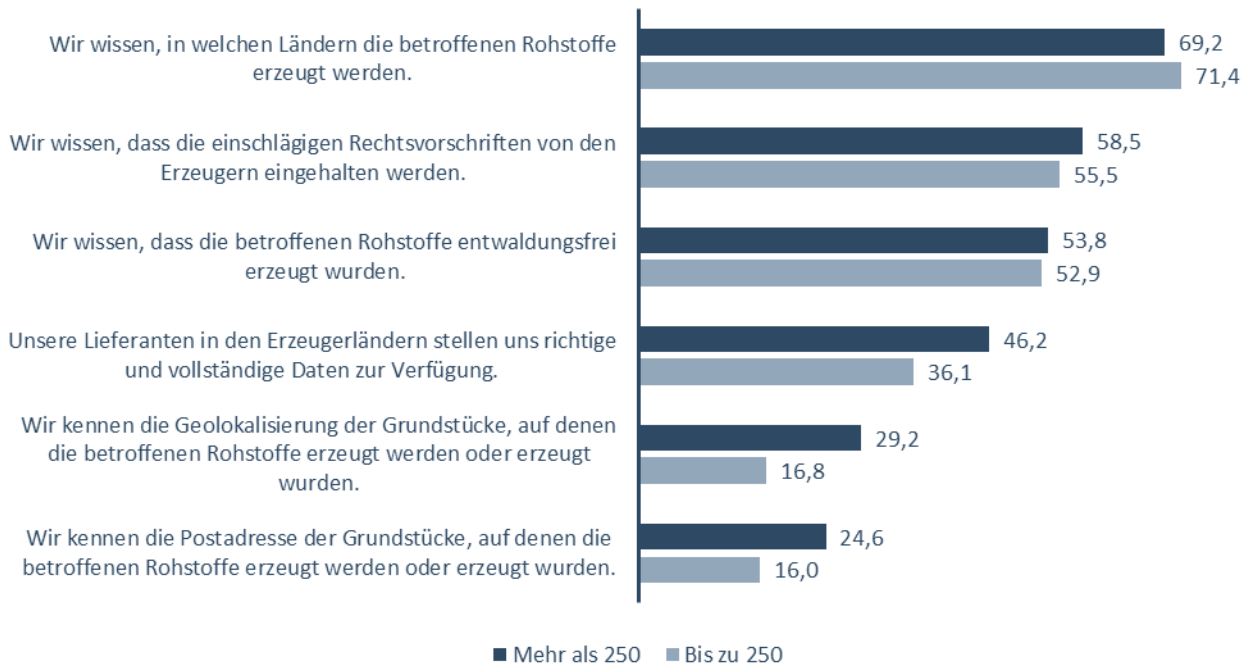
Die Angaben der Unternehmen zur voraussichtlichen Anzahl der zu erstellenden EUDR-Nachweise verdeutlichen die erhebliche Spannweite der Betroffenheit. Während ein Viertel der Unternehmen von höchstens rund 45 Nachweisen ausgeht, erwartet die Hälfte der Befragten bereits 225 oder mehr Nachweise. Für ein weiteres Viertel der Unternehmen steigt der erwartete Umfang sogar auf mehr als 1.500 Nachweise an. Diese Verteilung der erwarteten Sorgfaltserklärungen zeigt, dass die EUDR für viele Unternehmen mit einem kontinuierlichen und teils sehr hohen administrativen Aufwand verbunden ist. Insbesondere große Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten und komplexen Lieferketten oder großen Warenströmen sind in besonderem Maße betroffen, da sie eine Vielzahl einzelner Nachweise parallel erstellen, verwalten und aktuell halten müssen.

3.3 Aktueller Umsetzungsstand zentraler EUDR-Anforderungen

Aufbauend auf dem Kenntnisstand der Unternehmen wird im nächsten Schritt der aktuelle Umsetzungsstand zentraler EUDR-Anforderungen betrachtet. Dazu wurden die Unternehmen gefragt, inwieweit verschiedene erforderliche Informationen entlang der Lieferkette ihnen bereits vorliegen.

Abbildung 3-3: Großen Unternehmen liegen mehr Informationen vor

Anteil der Unternehmen, die „trifft (eher) zu“ angegeben haben nach Mitarbeiteranzahl, in Prozent



Frage „Welche Informationen, die Ihr Unternehmen für die EUDR benötigt, liegen Ihrem Unternehmen vor?“; fünf Antwortkategorien: trifft zu, trifft eher zu, trifft eher nicht zu, trifft nicht zu, weiß nicht; N = 184 (N_{bis zu 250} = 119; N_{mehr als 250} = 65).

Quelle: Onlinebefragung 2025/26

Hinsichtlich des Umsetzungsstands zentraler Anforderungen der EUDR verdeutlichen die Umfrageergebnisse, dass grundlegende Informationen entlang der Lieferkette zwar vielfach vorliegen, bei spezifischeren und datenintensiveren Anforderungen jedoch weiterhin erhebliche Umsetzungsdefizite bestehen (Abbildung 3-3). Eine große Mehrheit der Unternehmen gibt an, zu wissen, in welchen Ländern die für sie relevanten Rohstoffe erzeugt werden. Dieser Anteil liegt sowohl bei kleinen und mittleren Unternehmen (bis 250 Mitarbeitende) als auch bei großen Unternehmen bei etwa sieben von zehn Unternehmen. Darüber hinaus berichtet mehr als jedes zweite Unternehmen, dass bekannt sei, ob die eingesetzten Rohstoffe entwaldungsfrei erzeugt wurden (KMU: rund 53 Prozent; große Unternehmen: rund 54 Prozent). Etwas höher sind die Anteile der Unternehmen, die angeben, dass sie über Informationen zur Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften durch die Erzeuger verfügen (KMU: rund 56 Prozent; große Unternehmen: rund 59 Prozent).

Demgegenüber erweisen sich detailliertere Angaben, insbesondere Postadressen der Lieferanten sowie Geolokalisierungsdaten der Produktionsflächen, als wesentlich schwieriger zugänglich. Diese Informationen liegen insgesamt nur einem vergleichsweise kleinen Teil der Unternehmen vor, wobei große Unternehmen hier über bessere Zugänge berichten als KMU. So verfügen lediglich 16 Prozent der KMU über Postadressen der Lieferanten und rund 17 Prozent über Geolokalisierungsdaten. Bei großen Unternehmen betragen die entsprechenden Anteile 25 Prozent (Postadressen) und 29 Prozent (Geolokalisierungsdaten). Eine tiefgehende Analyse der Befragungsergebnisse nach Unternehmensrolle zeigt, dass die Unternehmen, die für manche oder alle ihre Produkte die Rolle des Marktteilnehmers einnehmen, in diesem Punkt ebenfalls große Schwierigkeiten zu haben scheinen, die für sie erforderlichen Informationen einzuholen. Für Marktteilnehmer gelten die umfangreichsten Sorgfaltspflichten, sodass sie die Informationen in besonderem Maße benötigen. So

betragen die entsprechenden Anteile bei allen Marktteilnehmern 15,8 Prozent (Postadressen) und 17,3 Prozent (Geolokalisierungsdaten). Zwar wollte die EU mit der Option, die Postadressen anstelle der Geolokalisierungsdaten anzugeben, eine Vereinfachung schaffen, die leicht höheren Verfügbarkeiten der Geolokalisierungsdaten lassen sich jedoch dadurch begründen, dass diese in der bisherigen Fassung gefordert waren und Unternehmen sich dahingehend schon vorbereitet hatten.

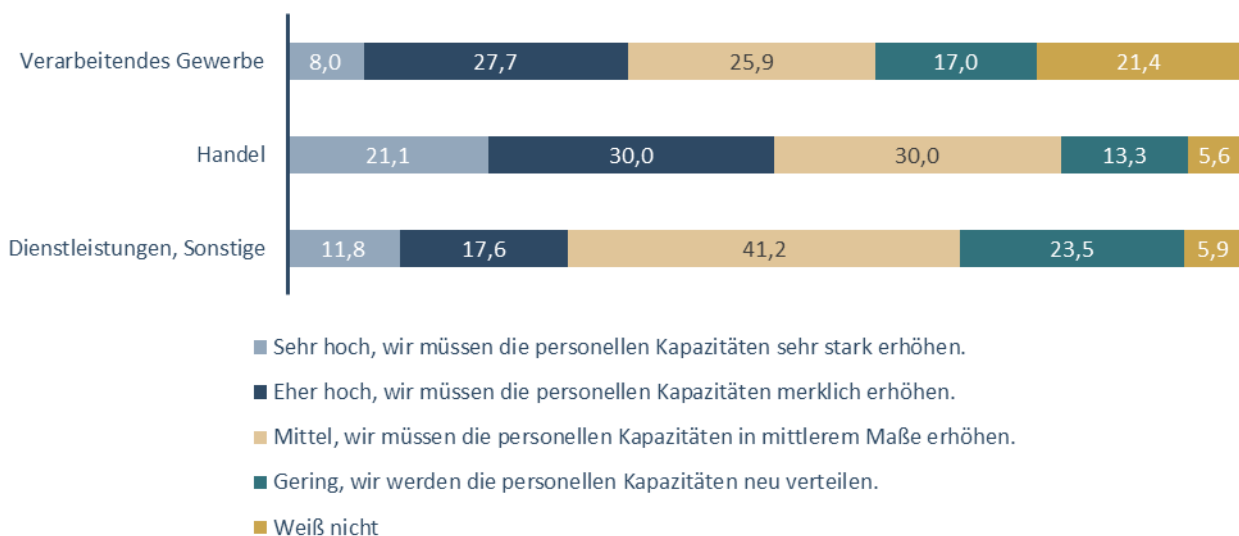
Zusätzlich zeigt sich eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Daten. Diese Skepsis ist insbesondere bei KMU verbreitet: Nur etwas mehr als ein Drittel der KMU gibt an, dass die vorliegenden Informationen korrekt und vollständig sind. Bei großen Unternehmen liegt dieser Anteil etwa 10 Prozentpunkte höher, verweist jedoch ebenfalls auf bestehende Zweifel an der Datenqualität. Insgesamt machen die Ergebnisse deutlich, dass insbesondere datenintensive Anforderungen der EUDR für viele Unternehmen – und hier vor allem für KMU – weiterhin eine erhebliche Herausforderung darstellen. Diese grundlegenden Herausforderungen müssen von der EU adressiert werden, da anderenfalls eine Vielzahl der Unternehmen ihre Produkte nicht länger in die EU importieren oder auf dem EU-Markt bereitstellen darf.

3.4 Aufwände für die Umsetzung

Die zuvor identifizierten Herausforderungen bei der Erhebung und Verarbeitung datenintensiver Anforderungen spiegeln sich auch in den Aufwänden zur Umsetzung der EUDR wider, die von den Unternehmen erwartet werden. Im Folgenden wird nun betrachtet, welchen personellen Aufwand Unternehmen in unterschiedlichen Branchen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung erwarten.

Abbildung 3-4: Der personelle Aufwand zur Umsetzung der EUDR für Handel am höchsten

Angaben nach Branchenzugehörigkeit, in Prozent



„Dienstleistungen, Sonstige“ beinhaltet: Dienstleistungen, Land- und Forstwirtschaft, Baugewerbe und Unternehmen, die keine Angabe zur Branche gemacht haben; Frage „Wie hoch ist der zusätzliche personelle Aufwand aufgrund der EUDR für Ihr Unternehmen?“; Verteilung der Antworten; N = 219 (N_{Verarbeitendes Gewerbe} = 112; N_{Handel} = 90; N_{Sonstige} = 17).

Quelle: Onlinebefragung 2025/26

Abbildung 3-4 stellt den eingeschätzten personellen Aufwand zur Umsetzung der EUDR nach Branchenzugehörigkeit dar und zeigt wesentliche Unterschiede zwischen Handel, Verarbeitendem Gewerbe und sonstigen Branchen auf. Für den Handel zeigt sich insgesamt der höchste personelle Anpassungsbedarf. Mehr als die Hälfte der Handelsunternehmen stuft den Aufwand als (sehr) hoch ein: Rund 21 Prozent geben an, die personellen Kapazitäten sehr stark erhöhen zu müssen und weitere 30 Prozent sehen einen eher hohen Erhebungsbedarf. Zusätzlich ordnen 30 Prozent den Aufwand als mittel ein. Damit berichtet ein Großteil der Handelsunternehmen von einem erheblichen zusätzlichen Personalbedarf zur Umsetzung der EUDR.

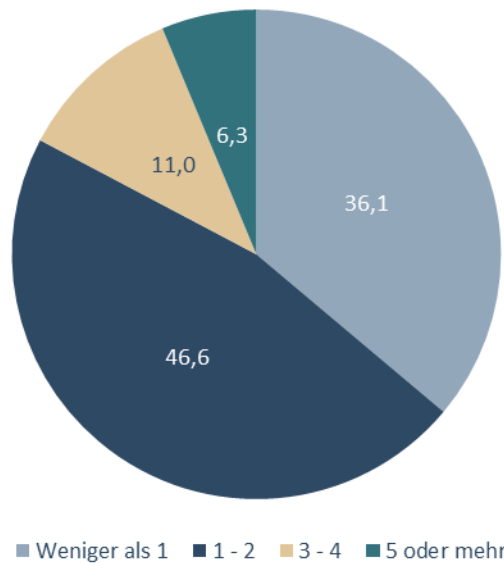
Im Verarbeitenden Gewerbe fällt die Einschätzung differenzierter aus. Zwar gibt auch hier mehr als jedes dritte Unternehmen einen (sehr) hohen personellen Aufwand an (8 Prozent sehr hoch; knapp 28 Prozent eher hoch), zugleich ist jedoch der Anteil mittlerer (knapp 26 Prozent) und geringer Aufwände (17 Prozent) vergleichsweise groß. Auffällig ist zudem der relativ große Anteil von Unternehmen, die keine Einschätzung vornehmen können (weiß nicht: 21,4 Prozent), was auf Unsicherheiten hinsichtlich der konkreten Umsetzungserfordernisse hindeutet. Die Kategorie „Dienstleistungen, Sonstige“ – einschließlich Dienstleistungen, Land- und Forstwirtschaft, Baugewerbe sowie Unternehmen ohne Branchenangabe – weist insgesamt die geringste wahrgenommene Belastung auf. Lediglich rund 29 Prozent berichten von einem (sehr) hohen personellen Aufwand. Demgegenüber stuft mit rund 41 Prozent der größte Anteil dieser Gruppe den Aufwand als mittel ein, während knapp ein Viertel von einem geringen Aufwand ausgeht. Auch hier lohnt eine vertiefte Analyse nach der Unternehmensrolle im Sinne der EUDR, um die Ergebnisse einzuordnen. Von denjenigen Unternehmen, die (unter anderem) als Marktteilnehmer agieren, schätzen 16,5 Prozent den zusätzlichen personellen Aufwand als sehr hoch und weitere 25,9 Prozent als eher hoch ein. Verglichen mit den Unternehmen, die nur als Händler im Sinne der EUDR fungieren, sind diese Anteile deutlich höher, was durch die umfangreicheren Pflichten, die für viele Marktteilnehmer mit der Umsetzung der EUDR einhergehen, zu erklären ist.

Insgesamt zeigt die Abbildung 3-4, dass insbesondere der Handel von einem überdurchschnittlich hohen personellen Mehraufwand durch die Umsetzung der EUDR ausgeht. Das Verarbeitende Gewerbe bewegt sich im Mittelfeld, während sonstige Branchen den Anpassungsbedarf überwiegend als moderat einschätzen. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass vor allem handelsbezogene Tätigkeiten aufgrund ihrer Rolle in komplexen und internationalen Lieferketten besonders stark von den administrativen und organisatorischen Anforderungen der EUDR betroffen sind. Dies unterstreicht, dass der Umsetzungsaufwand der EUDR stark von der Position der Unternehmen in der Lieferkette und der Intensität ihrer Beschaffungsaktivitäten abhängt. Insbesondere Unternehmen mit einer koordinierenden Rolle zwischen zahlreichen Vorlieferanten und nachgelagerten Akteuren sehen sich mit erhöhten Prüf-, Dokumentations- und Abstimmungsanforderungen konfrontiert. Die Ergebnisse illustrieren damit, dass der personelle Mehraufwand eng mit der Komplexität und Internationalität der Lieferketten verknüpft ist.

Zusätzlich wurden die Unternehmen, die die Höhe des personellen Aufwands zur Umsetzung der EUDR abschätzen konnten, gebeten, die tatsächlich notwendigen personellen Kapazitäten, die die Umsetzung der EUDR aktuell bindet und künftig binden wird, gemessen in Vollzeitäquivalenten abzuschätzen. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass der Personalaufwand in den meisten Unternehmen zwar begrenzt bleibt, gleichwohl aber in der Summe einen wesentlichen Ressourceneinsatz darstellt (Abbildung 3-5).

Abbildung 3-5: EUDR bindet personelle Kapazitäten

Zusätzliche personelle Kapazitäten in Vollzeitäquivalenten, Angaben in Prozent der Unternehmen



Frage „Wie viel personelle Kapazitäten (Vollzeitäquivalente) bindet die Umsetzung der EUDR in Ihrem Unternehmen oder wird sie binden?“; N = 191.

Quelle: Onlinebefragung 2025/26

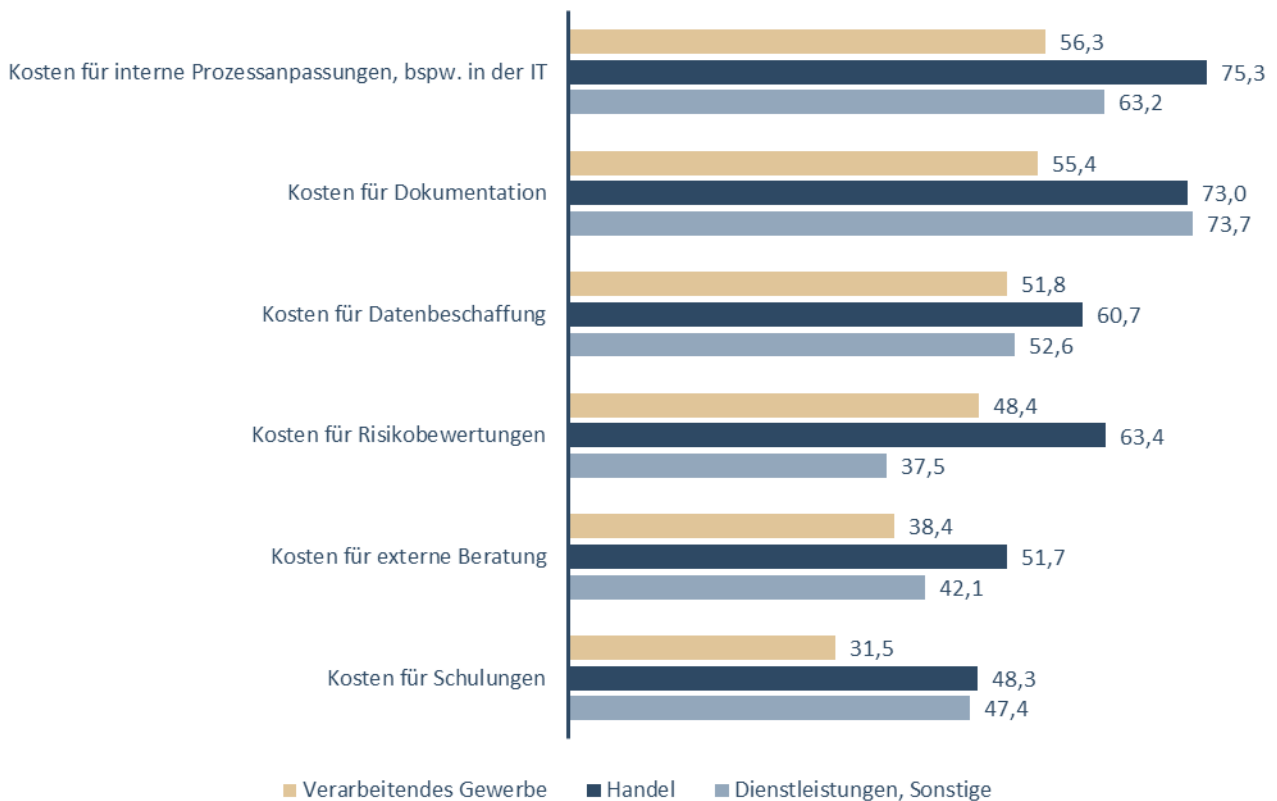
Der größte Anteil der befragten Unternehmen gibt an, eine bis zwei Vollzeitstellen für die Umsetzung der EUDR vorzusehen (46,6 Prozent). Mehr als jedes dritte Unternehmen berichtet von einem Aufwand in Höhe von bis zu einem Vollzeitäquivalent. Rund 83 Prozent der Unternehmen rechnen mit einem personellen Bedarf von maximal zwei Vollzeitstellen. Ein höherer Ressourceneinsatz wird weitaus seltener genannt. So geben 11 Prozent der Unternehmen an, drei bis vier Vollzeitäquivalente für die EUDR-Umsetzung einzuplanen. Lediglich rund 6 Prozent berichten von einem Bedarf von fünf oder mehr Vollzeitäquivalenten.

Insgesamt wird deutlich, dass die Umsetzung der EUDR in der Breite der Unternehmen überwiegend mit einem begrenzten, jedoch nicht unerheblichen personellen Aufwand verbunden ist. Während ein kleiner Teil der Unternehmen einen signifikant höheren Personalbedarf sieht, deutet die Verteilung darauf hin, dass die EUDR-Umsetzung häufig durch den Ausbau oder die Umverteilung bestehender Kapazitäten im Umfang von ein bis zwei Vollzeitstellen erfolgt. Dies unterstreicht den operativen Charakter der Anforderungen und ihre Bedeutung für interne Prozesse.

Zusätzlich zu den personellen Kapazitäten ist die Umsetzung der EUDR mit weiteren Kosten verbunden. Die Höhe dieser Kosten sollen im Folgenden zueinander ins Verhältnis gesetzt und zwischen den Branchen differenziert betrachtet werden.

Abbildung 3-6: Umsetzungskosten in starkem Zusammenhang mit der Branche

Anteil der Unternehmen, die „(eher) hohe Kosten“ angegeben haben nach Branchenzugehörigkeit, in Prozent



„Dienstleistungen, Sonstige“ beinhaltet: Dienstleistungen, Land- und Forstwirtschaft, Baugewerbe und Unternehmen, die keine Angabe zur Branche gemacht haben; Frage „Wie hoch schätzen Sie folgende Umsetzungskosten (inkl. aufgewendeter Arbeitszeit) aufgrund der EUDR für Ihr Unternehmen ein?“ Fünf Antwortkategorien: Keine Kosten, geringe Kosten, eher geringe Kosten, eher hohe Kosten, hohe Kosten, weiß nicht; N = 215 (N_{Verarbeitendes Gewerbe} = 112, N_{Handel} = 89, N_{Sonstige} = 14).

Quelle: Onlinebefragung 2025/26

Abbildung 3-6 zeigt den Anteil der Unternehmen, die „(eher) hohe Kosten“ angeben, differenziert nach Branchenzugehörigkeit. Abgefragt wurden sechs Kostenarten: interne Prozessanpassungen (zum Beispiel IT), Dokumentation, Datenbeschaffung, Risikobewertungen, externe Beratung und Schulungen. Die Ergebnisse zeigen, dass die wahrgenommenen Umsetzungskosten in engem Zusammenhang mit der Branche stehen. Besonders im Handel werden überdurchschnittlich häufig (eher) hohe Kosten angegeben. So berichten drei von vier Handelsunternehmen von hohen Kosten für interne Prozessanpassungen, 73 Prozent für Dokumentation und rund 63 Prozent für Risikobewertungen. Auch bei der Datenbeschaffung (rund 61 Prozent) sowie bei externer Beratung (rund 52 Prozent) und Schulungen (rund 48 Prozent) liegt der Handel jeweils über den Anteilen des Verarbeitenden Gewerbes. Im Verarbeitenden Gewerbe wird insbesondere der Aufwand für interne Prozessanpassungen (rund 56 Prozent) und Dokumentation (rund 55 Prozent) als hoch eingeschätzt. Die Kosten für Risikobewertungen (rund 48 Prozent) und Datenbeschaffung (rund 52 Prozent) liegen ebenfalls auf einem hohen Niveau, bleiben jedoch unter den Werten des Handels. Der Handel ist häufig durch große Produktportfolios, viele Lieferanten und hohe Transaktionsvolumina gekennzeichnet. Da die EUDR produkt- und chargenbezogen wirkt, multiplizieren sich Dokumentations-, Daten- und Prüfpflichten mit der Anzahl der gehandelten Produkte. Selbst standardisierte Prozesse führen bei hoher Fallzahl zu erheblichen Gesamtkosten. Zudem sind Händler in besonderem Maße auf die Datenqualität ihrer internationalen

Lieferanten angewiesen. Während Produzenten häufig näher an der Rohstoffquelle sind, müssen Handelsunternehmen Informationen über mehrere Stufen hinweg konsolidieren.

Unternehmen aus sonstigen Branchen bewegen sich bei den meisten Kostenarten zwischen diesen beiden Gruppen, weisen jedoch bei den Dokumentationskosten mit 73,7 Prozent ebenfalls einen sehr hohen Anteil auf. Über alle Branchen hinweg zeigen sich interne Prozessanpassungen und Dokumentationspflichten als zentraler Kostentreiber der EUDR-Umsetzung. Diese Kostenarten werden jeweils von einer Mehrheit der Unternehmen als (eher) hoch bewertet. Schulungen und externe Beratung spielen ebenfalls eine relevante Rolle, erreichen jedoch insgesamt geringere Zustimmungswerte.

Auch wenn in der vorliegenden Darstellung die Differenzierung nach Branchen im Vordergrund steht, bestätigen vertiefende Auswertungen nach EUDR-Rolle die grundsätzliche Systematik: Unternehmen, die als Händler auftreten oder Produkte erstmals auf dem EU-Markt bereitstellen, berichten häufiger von hohen Kosten als Marktteilnehmer. Eine Erklärung hierfür ist, dass es unter den Marktteilnehmern diejenigen der vorgelagerten und diejenigen der nachgelagerten Lieferkette gibt. Nachgelagerte Marktteilnehmer sind in wesentlich geringerem Ausmaß von der EUDR betroffen (siehe Kapitel 2.3). Zudem stehen Händler und auch Handelsunternehmen niemals am Anfang einer Lieferkette, was bereits auf eine gewisse Komplexität in der Nachverfolgung hindeutet, die wiederum mit höheren Kosten verbunden ist. Besonders ausgeprägt sind die Unterschiede bei der Risikobewertung und der Datenbeschaffung, da hier die umfassendsten Sorgfaltspflichten greifen. Interne Prozessanpassungen und Dokumentation erweisen sich hingegen als branchen- und rollenübergreifende Kostentreiber.

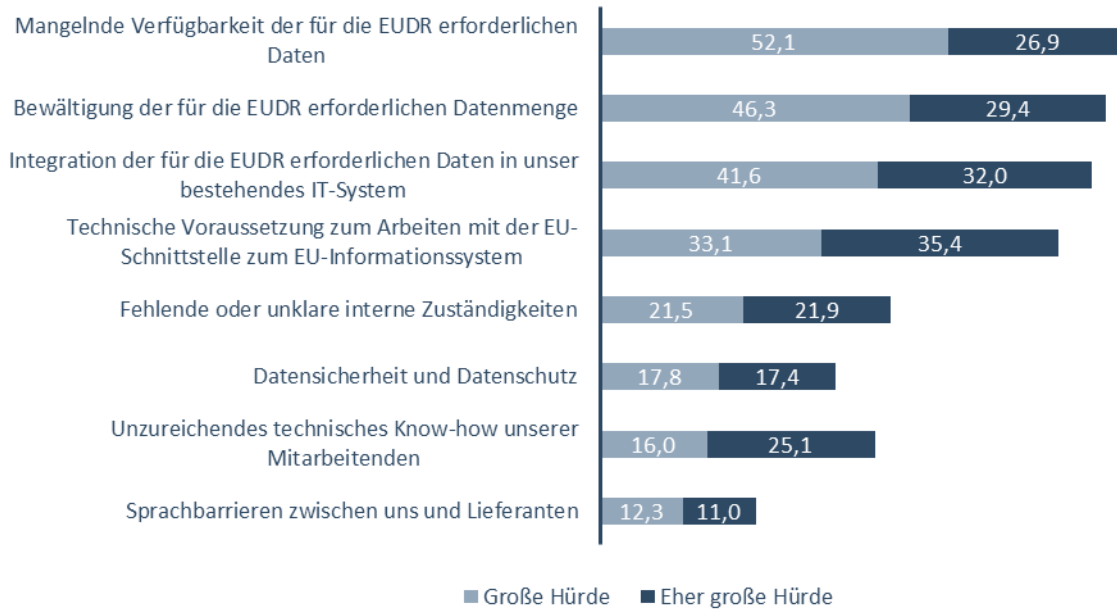
Insgesamt unterstreichen die Antworten, dass die Umsetzung der EUDR mit substanziellen finanziellen und organisatorischen Aufwänden verbunden ist. Die Höhe der Kosten variiert zwar nach Branche und Rolle im Sinne der EUDR und auch nach Unternehmensgröße, betrifft jedoch alle befragten Unternehmen in erheblichem Maße.

3.5 Nutzen und Herausforderungen bei der Umsetzung

Der folgende Abschnitt beleuchtet den von Unternehmen erwarteten Nutzen sowie die wichtigen Herausforderungen bei der Umsetzung der EUDR. Es wird aufgezeigt, in welchen Bereichen Unternehmen Mehrwerte erwarten und welche Aspekte die praktische Umsetzung besonders erschweren.

Abbildung 3-7: Datenverfügbarkeit ist die größte Hürde bei der Umsetzung

Alle Unternehmensgrößen und Branchen aggregiert, Anteil der Unternehmen, die (eher) hohe Hürde angegeben haben, in Prozent



Frage „Wie bewerten Sie die potenziellen Hürden bei der Umsetzung der EUDR in Ihrem Unternehmen?“; fünf Antwortkategorien: keine Hürde, geringe Hürde, eher geringe Hürde, eher hohe Hürde, hohe Hürde, weiß nicht; N = 219.

Quelle: Onlinebefragung 2025/26

Abbildung 3-7 zeigt den Anteil der Unternehmen, die einzelne Aspekte der EUDR-Umsetzung als große oder eher große Hürde bewerten. Die Ergebnisse zeigen, dass datenbezogene Anforderungen die dominierenden Hürden bei der Umsetzung der EUDR darstellen. Mit insgesamt rund 79 Prozent (rund 52 Prozent große Hürde, knapp 27 Prozent eher große Hürde) wird die mangelnde Verfügbarkeit der für die EUDR erforderlichen Daten am häufigsten als erhebliche Herausforderung genannt. Damit erweist sich der Zugang zu relevanten und belastbaren Informationen entlang der Lieferkette als zentraler Engpass der Umsetzung.

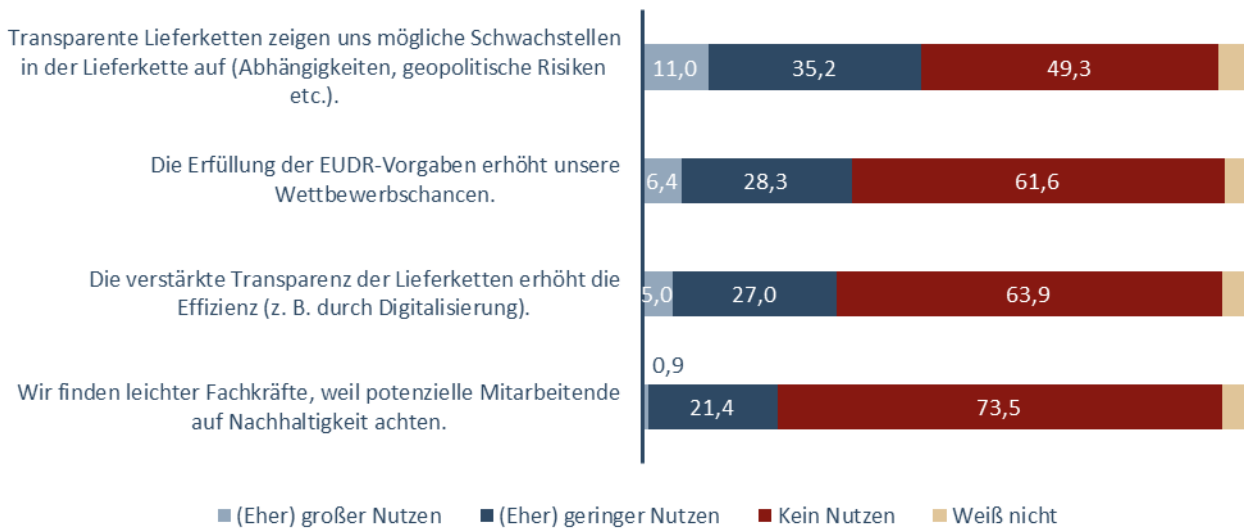
Auch die Bewältigung der für die EUDR erforderlichen Datenmenge stellt für einen Großteil der Unternehmen eine wesentliche Hürde dar: Rund drei Viertel der Befragten (46,3 Prozent große Hürde, 29,4 Prozent eher große Hürde) stufen diesen Aspekt als (eher) große Hürde ein. Ähnlich hoch fallen die Anteile bei der Integration der EUDR-relevanten Daten in bestehende IT-Systeme aus (insgesamt knapp 74 Prozent), was auf erhebliche technische und organisatorische Anpassungsbedarfe hinweist. Im Vergleich dazu werden strukturelle und personelle Aspekte moderater bewertet. Fehlende oder unklare interne Zuständigkeiten (rund 43 Prozent) sowie unzureichendes technisches Know-how der Mitarbeitenden (rund 41 Prozent) werden zwar von einem relevanten Teil der Unternehmen als (eher) große Hürde wahrgenommen, erreichen jedoch geringere Werte als die daten- und IT-bezogenen Herausforderungen. Datensicherheit und Datenschutz spielen eine untergeordnete Rolle: Nur rund ein Drittel der Unternehmen sieht hierin eine große oder eher große Hürde. Sprachbarrieren zwischen Unternehmen und Lieferanten werden mit insgesamt gut 23 Prozent am seltensten als gravierendes Umsetzungshemmnis genannt.

Insgesamt wird ersichtlich, dass die Umsetzung der EUDR weniger an kommunikativen oder datenschutzrechtlichen Fragen scheitert, sondern vor allem an der Verfügbarkeit, Verarbeitung und technischen Einbindung umfangreicher Daten. Die Ergebnisse unterstreichen damit den hohen Stellenwert funktionierender Dateninfrastrukturen und effizienter IT-Lösungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Verordnung, aber zeigen auch bisher ungelöste Hürden im Bereich der Lieferkettentransparenz auf.

Vor dem Hintergrund der identifizierten Hürden richtet sich der Blick im Folgenden auf den von den Unternehmen wahrgenommenen Nutzen der EUDR. Es soll festgestellt werden, ob die Verordnung trotz des hohen Umsetzungsaufwands als Mehrwert für Unternehmen eingeschätzt wird.

Abbildung 3-8: Viele Unternehmen sehen keinen unternehmerischen Nutzen der EUDR

Alle Unternehmensgrößen und Branchen aggregiert, Anteil der Unternehmen in Prozent



Frage „Wie bewerten Sie den potenziellen Nutzen der Umsetzung der EUDR in Ihrem Unternehmen?“; N = 219.

Quelle: Onlinebefragung 2025/26

Abbildung 3-8 stellt die Einschätzung der Unternehmen zum potenziellen unternehmerischen Nutzen der Umsetzung der EUDR dar. Über alle abgefragten Nutzenaspekte hinweg zeigt sich ein sehr skeptisches Bild: In allen Bereichen überwiegt der Anteil der Unternehmen, die keinen oder nur einen geringen Nutzen sehen. Besonders ausgeprägt ist diese Einschätzung beim Thema Fachkräftegewinnung. Knapp drei von vier befragten Unternehmen geben an, keinen betrieblichen Nutzen darin zu sehen, dass potenzielle Beschäftigte verstärkt auf Nachhaltigkeit achten. Weitere 11,4 Prozent bewerten den Nutzen als gering.

Auch hinsichtlich möglicher Wettbewerbsvorteile fällt die Bewertung zurückhaltend aus. Knapp 62 Prozent der Unternehmen sehen keinen Nutzen darin, dass die Erfüllung der EUDR-Vorgaben die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen könnte, weitere rund 28 Prozent sprechen von einem (eher) geringen Nutzen. Insgesamt erkennen damit rund drei Viertel der Unternehmen keinen relevanten Wettbewerbsbeitrag durch die Umsetzung der Verordnung. Ähnlich fällt die Einschätzung zur Effizienzsteigerung durch eine erhöhte Transparenz der Lieferketten aus, etwa infolge zusätzlicher Digitalisierung. Knapp zwei Drittel der Unternehmen sehen keinen Nutzen und weitere 26 Prozent nur einen (eher) geringen Nutzen.

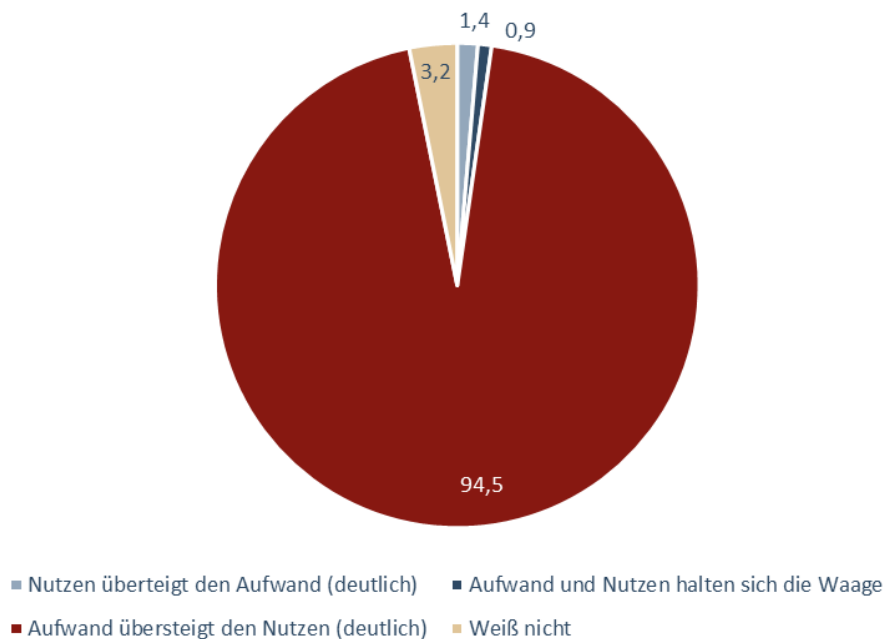
Etwas differenzierter wird der Nutzen der EUDR im Kontext der Lieferketten bewertet. Dennoch sieht immerhin knapp die Hälfte der Unternehmen (49,3 Prozent) keinen Nutzen darin, dass transparente Lieferketten mögliche Schwachstellen wie Abhängigkeiten oder geopolitische Risiken sichtbar machen. Ein weiteres Drittel bewertet den Nutzen als (eher) gering. Lediglich jedes zehnte Unternehmen gibt an, einen (eher) großen Nutzen zu erkennen. Im Vergleich zu den übrigen Aspekten ist der wahrgenommene Nutzen hier am ausgeprägtesten, bleibt jedoch insgesamt sehr begrenzt. Zusammenfassend zeigt sich, dass Unternehmen den potenziellen unternehmerischen Nutzen der EUDR überwiegend als nicht vorhanden bis gering einschätzen. Positive Effekte werden am ehesten bei Lieferkettenbezogenen Transparenz- und Effizienzaspekten gesehen, erreichen jedoch auch dort nur eine Minderheit der Unternehmen.

Als Gründe für die zurückhaltenden Einschätzungen lassen sich folgende Punkte aufführen: Erstens fallen die Kosten und organisatorischen Anpassungen unmittelbar an, während der potenzielle betriebliche Nutzen – beispielsweise Effizienzsteigerungen oder Transparenzvorteile – zeitverzögert und häufig indirekt eintreten. Zweitens adressiert die EUDR alle Akteure auf dem europäischen Markt, sodass aus Unternehmenssicht kaum Differenzierungsoptionen entstehen, die als Wettbewerbsvorteil gelten können. Drittens hängen potenzielle Effizienzsteigerungen und Transparenzvorteile zu großen Teilen von der Verfügbarkeit verlässlicher Daten und der Reife der IT-Systeme ab; solange Datenbasis und technische Integration lückenhaft bleiben, erscheinen die potenziellen Vorteile theoretisch, aber praktisch erst einmal nicht realisierbar.

Nachdem sowohl die einzelnen Hürden als auch der unternehmerische Nutzen der EUDR analysiert wurden, soll eine Gesamtbewertung der Unternehmen zur Relation zwischen Aufwand und Nutzen bei der Umsetzung der EUDR diesen Abschnitt abrunden. Dazu wurden die Umfrageteilnehmer befragt, wie sie unter dem Strich für ihr Unternehmen die Relation zwischen Aufwand und Nutzen bei der Umsetzung der EUDR beurteilen.

Abbildung 3-9: Die Mehrheit der Unternehmen bewertet den Umsetzungsaufwand größer als den Nutzen

Alle Unternehmensgrößen und Branchen aggregiert, Anteil der Unternehmen in Prozent



Frage „Wie beurteilen Sie „unter dem Strich“ für Ihr Unternehmen die Relation zwischen Aufwand und Nutzen bei der Umsetzung der EUDR?“; N = 219.

Quelle: Onlinebefragung 2025/26

Das Ergebnis ist eindeutig: Eine große Mehrheit der Unternehmen nimmt den Umsetzungsaufwand als höher wahr als den daraus resultierenden betrieblichen Nutzen (Abbildung 3-9). Da es hierbei keine nennenswerten Unterschiede sowohl zwischen den einzelnen Branchen als auch den Unternehmensgrößen und den Rollen im Sinne der EUDR gibt, werden hier die aggregierten Ergebnisse ohne Differenzierung dargestellt. 78,5 Prozent der befragten Unternehmen geben an, dass der Aufwand den Nutzen deutlich übersteigt. Weitere 16 Prozent bewerten den Aufwand ebenfalls höher als den unternehmerischen Nutzen, wenn auch weniger stark ausgeprägt. Insgesamt sehen damit 94,5 Prozent der Unternehmen ein negatives Verhältnis von Aufwand und Nutzen. Demgegenüber geben lediglich 0,9 Prozent der Unternehmen an, dass sich Aufwand und Nutzen in etwa die Waage halten. Ähnlich gering ist der Anteil der Unternehmen, die eine positive Relation wahrnehmen: Nur etwa 1,5 Prozent berichten, dass der unternehmerische Nutzen den Aufwand (deutlich) übersteigt.

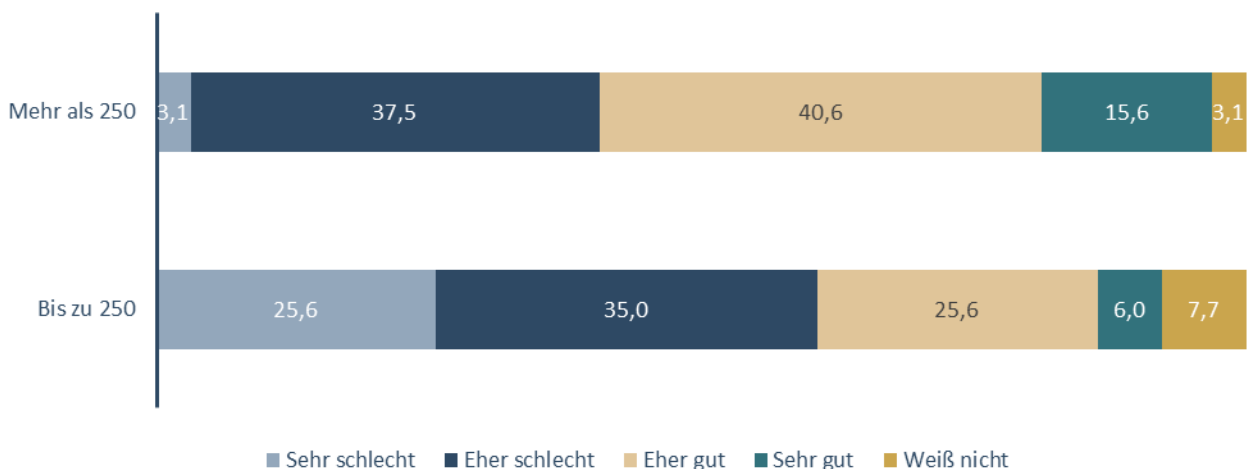
Die Ergebnisse veranschaulichen, dass die EUDR aus Sicht der Unternehmen derzeit überwiegend als mit hohem Umsetzungsaufwand verbunden wahrgenommen wird, dem aus ihrer Perspektive kein entsprechender Nutzen für das eigene Unternehmen gegenübersteht. In Verbindung mit den Ergebnissen aus Abbildung 3-8 deutet dies darauf hin, dass der zusätzliche organisatorische, administrative und finanzielle Aufwand der EUDR bislang nur in sehr begrenztem Umfang durch wahrgenommene betriebliche Vorteile kompensiert wird.

3.6 Risikobewertung

Der folgende Abschnitt konzentriert sich auf die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und richtete sich entsprechend nur an diejenigen Unternehmen, die eine entsprechende Erklärung abgeben müssen. Zunächst soll die Einschätzung der Unternehmen adressiert werden, inwieweit sie eine Risikobewertung im Sinne der EUDR für ihre Lieferketten vorzunehmen können.

Abbildung 3-10: Risikobewertung insbesondere für KMU oft kaum möglich

Angaben nach Unternehmensgröße, Anteil der Unternehmen in Prozent



Frage „Wie gut kann Ihr Unternehmen eine Risikobewertung im Sinne der EUDR für die Lieferketten vornehmen?“; fünf Antwortkategorien: sehr schlecht, eher schlecht, eher gut, sehr gut, weiß nicht; N = 181 (N_{bis zu 250} = 117; N_{mehr als 250} = 64).

Quelle: Onlinebefragung 2025/26

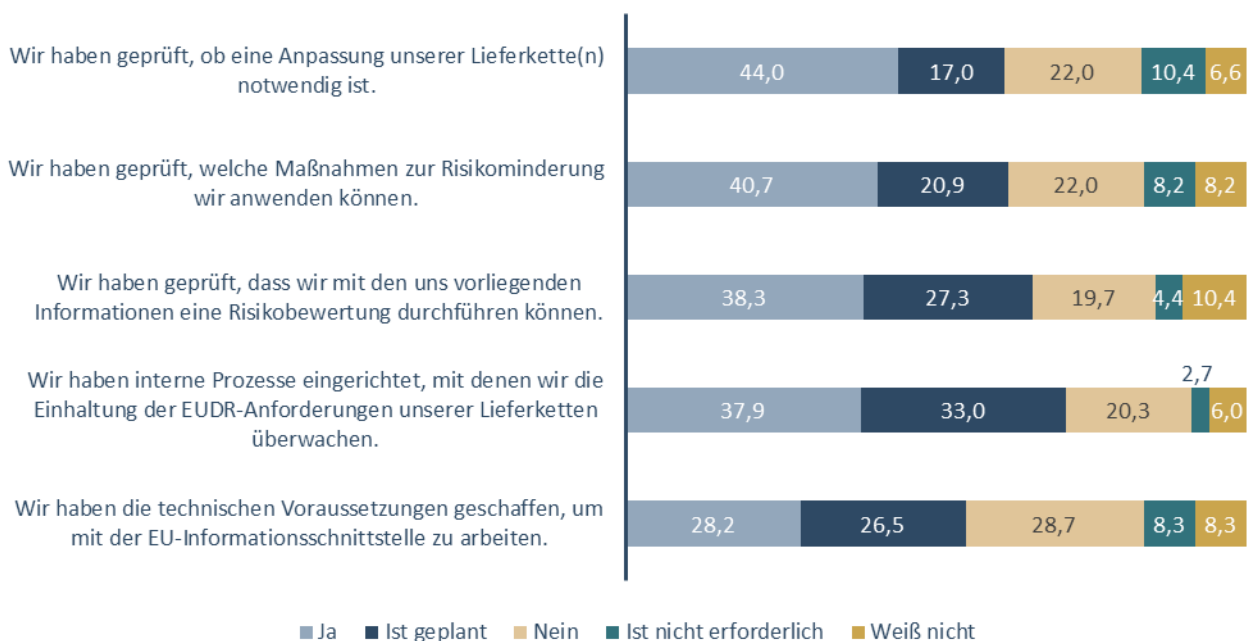
Abbildung 3-10 veranschaulicht, dass die Risikobewertung insbesondere für KMU bis zu 250 Beschäftigten eine erhebliche Herausforderung darstellt. Diese Unternehmen bewerten ihre Fähigkeit zur Risikobewertung überwiegend negativ: Rund sechs von zehn Unternehmen geben an, dass dies für sie sehr schlecht oder eher schlecht möglich sei. Positive Einschätzungen (eher gut oder sehr gut) gibt zusammengenommen lediglich rund ein Drittel der Befragten an, während ein vergleichsweise hoher Anteil von knapp 8 Prozent angibt, keine Einschätzung vornehmen zu können. Dies deutet auf Unsicherheiten und fehlende Klarheit hinsichtlich der Anforderungen und praktischen Umsetzung der Risikobewertung hin. Demgegenüber zeigt sich bei Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten ein wesentlich positiveres Bild. Zwar äußert auch hier ein relevanter Anteil (rund 41 Prozent) eine negative Einschätzung, gleichzeitig bewerten jedoch über 56 Prozent ihre Fähigkeit zur Risikobewertung als eher gut oder sehr gut. Der Anteil der Unentschlossenen ist gering.

Die Ergebnisse zeigen insgesamt, dass die Durchführung einer EUDR-konformen Risikobewertung stark von der Unternehmensgröße abhängt. Größere Unternehmen verfügen offenbar häufiger über die notwendigen personellen, technischen und organisatorischen Ressourcen, während KMU häufiger strukturelle und methodische Defizite aufweisen. Dies unterstreicht den besonderen Unterstützungsbedarf kleinerer Unternehmen bei der Umsetzung der regulatorischen Anforderungen.

Um den Umsetzungsstand der EUDR-Maßnahmen zu analysieren, wurden die Unternehmen zusätzlich nach den konkreten Maßnahmen befragt, die sie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bereits getroffen haben. Hier zeigen die Umfrageergebnisse, dass ein Großteil der Unternehmen schon erste Aktivitäten umgesetzt hat oder konkrete Umsetzungsmaßnahmen plant (Abbildung 3-11).

Abbildung 3-11: Die Mehrheit der Unternehmen hat bereits Maßnahmen getroffen oder plant dies

Alle Unternehmensgrößen und Branchen aggregiert, Anteil der Unternehmen in Prozent



Frage „Welche konkreten Maßnahmen hat Ihr Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten getroffen?“; fünf Antwortkategorien: ja, ist geplant, nein, ist nicht erforderlich, weiß nicht; N = 181.

Quelle: Onlinebefragung 2025/26

Besonders weit fortgeschritten ist die Prüfung von Lieferkettenstrukturen und Maßnahmen zur inhaltlichen Vorbereitung der Risikoanalyse: 44 Prozent der befragten Unternehmen hat eine Prüfung vorgenommen, inwiefern eine Anpassung der Lieferkette notwendig ist und weitere 17 Prozent planen dies zu tun, was darauf hindeutet, dass die potenziellen strukturellen Auswirkungen der EUDR von vielen Unternehmen erkannt werden. Außerdem haben etwa vier von zehn Befragten bereits geprüft, welche Maßnahmen zur Risikominderung angewendet werden können, ein weiteres Fünftel plant dies. Ähnlich hoch ist der Umsetzungsstand bei der Prüfung, ob auf Basis der vorliegenden Informationen eine Risikobewertung durchgeführt werden kann. Ebenso haben viele der befragten Unternehmen interne Prozesse eingerichtet, mit denen sie die Einhaltung der EUDR-Anforderungen der Lieferketten überwachen können. Hierbei liegt der kombinierte Anteil von umgesetzten und geplanten Maßnahmen mit über 70 Prozent sogar am höchsten im Vergleich zu den anderen abgefragten Maßnahmen.

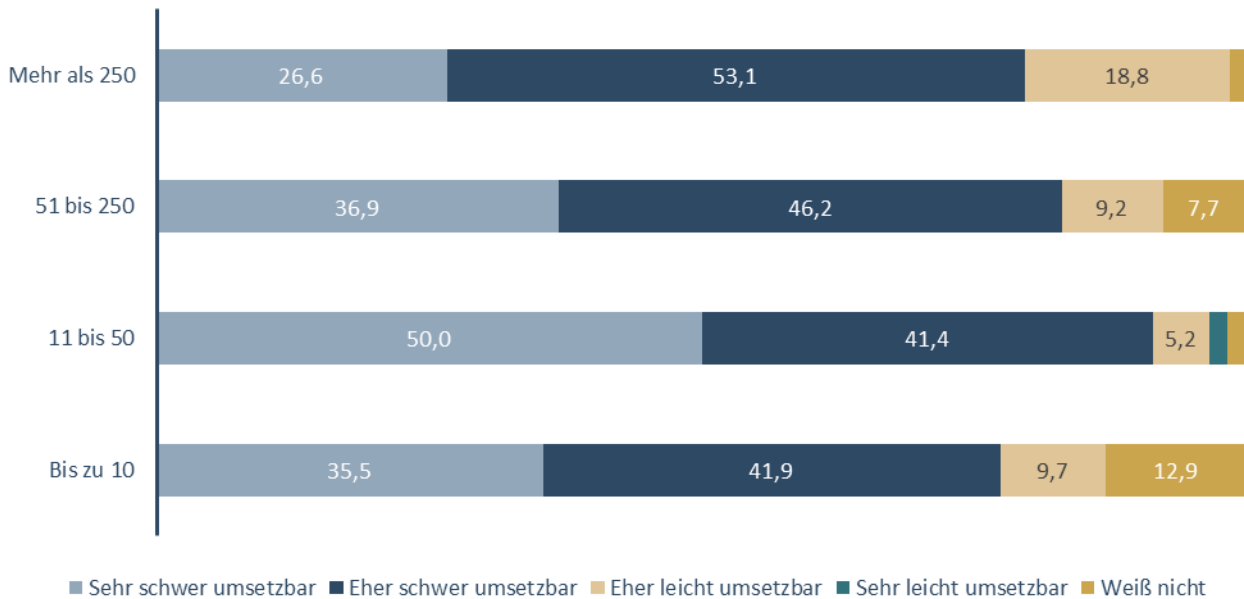
Demgegenüber zeigt sich bei eher technischen und organisatorischen Voraussetzungen ein geringerer Umsetzungsgrad. Die Schaffung technischer Voraussetzungen zur Arbeit mit EUDR-Informationsschnittstellen sowie die Einrichtung interner Überwachungsprozesse befinden sich häufiger noch in der Planungsphase oder wurden bislang nicht umgesetzt. Gleichzeitig geben nur wenige Unternehmen an, dass entsprechende Maßnahmen nicht erforderlich seien. Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich die Mehrheit der Unternehmen aktiv mit der Erfüllung der EUDR-Sorgfaltspflichten auseinandersetzt, sich der Umsetzungsstand jedoch je nach Maßnahmenart unterscheidet. Während konzeptionelle und prüfende Schritte bereits vielfach erfolgt sind, besteht insbesondere bei der operativen und technischen Umsetzung weiterhin Handlungsbedarf.

3.7 Umsetzbarkeit der EUDR

Die Umsetzung der EUDR stellt Unternehmen durch die umfangreichen Sorgfalts- und Nachweispflichten vor große Herausforderungen. Im Folgenden werden die Einschätzungen zur Umsetzbarkeit der EUDR sowie zum Unterstützungsbedarf der Unternehmen analysiert.

Abbildung 3-12: Die Umsetzbarkeit der EUDR wird kritisch gesehen

Angaben nach Mitarbeiteranzahl, Anteil der Unternehmen in Prozent



Frage „Wie bewerten Sie die Umsetzbarkeit der EUDR für Ihr Unternehmen?“; N = 218 (N_{mehr als 250} = 64; N_{51 bis 250} = 65; N_{11 bis 50} = 58; N_{bis zu 10} = 31).

Quelle: Onlinebefragung 2025/26

Abbildung 3-12 zeigt, dass die Umsetzung der EUDR über alle Unternehmensgrößen hinweg überwiegend kritisch bewertet wird. So geben mehr als drei von vier Unternehmen an, dass die Umsetzbarkeit der EUDR sehr schwer oder eher schwer ist. Bei Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten bewertet gut ein Viertel die Umsetzung als sehr schwer und mehr als die Hälfte als eher schwer umsetzbar; insgesamt sehen damit knapp 80 Prozent erhebliche Umsetzungsprobleme. Der Anteil positiver Bewertungen ist in dieser Größenklasse mit knapp 19 Prozent Einschätzung der einer eher leichten Umsetzbarkeit. In der Größenklasse 51 bis 250 Beschäftigte fällt die Einschätzung mit rund 83 Prozent negativer Bewertungen (davon knapp 37 Prozent sehr schwer umsetzbar) noch kritischer aus. Den höchsten Anteil sehr negativer Einschätzungen weisen Unternehmen mit 11 bis 50 Beschäftigten auf: Die Hälfte bewertet die Umsetzung als sehr schwer, weitere rund 41 Prozent als eher schwer umsetzbar (zusammen 91,4 Prozent). Auch bei den Kleinstunternehmen bis zehn Beschäftigte überwiegen kritische Bewertungen (77,4 Prozent). Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse, dass die Mehrheit aller Unternehmen die EUDR als schwer umsetzbar wahrnehmen.

Die qualitativen Rückmeldungen der Unternehmen im Rahmen der Online-Befragung auf die offen gestellte Frage nach den Gründen für ihre Einschätzung der Umsetzbarkeit zeigen ein sehr konsistentes Bild: Die EUDR wird branchenübergreifend als hochkomplex, bürokratisch und in vielen Fällen praktisch nicht umsetzbar wahrgenommen. Die Gründe lassen sich in sieben zentrale Problemfelder gliedern, die sich in den Antworten immer wieder finden:

1. Massive Bürokratie- und Dokumentationslast

Unternehmen berichten von einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der weit über bestehende Sorgfaltspflichten hinausgeht. Neue Prozesse wie Chargenverfolgung, Referenznummernverwaltung,

TRACES-Meldungen oder parallele IT-Systeme verursachen hohe Kosten und binden knappe personelle Ressourcen. Besonders KMU sehen sich außerstande, die Anforderungen ohne zusätzliche Fachkräfte oder externe Dienstleister zu bewältigen.

2. Fehlende Datenverfügbarkeit in globalen Lieferketten

Viele Unternehmen können die geforderten Informationen nicht beschaffen, weil internationale Lieferanten – insbesondere in Asien, Indien, Lateinamerika oder den USA – die EUDR nicht kennen, nicht unterstützen oder technisch nicht erfüllen können. Händlerstrukturen, fehlende Transparenz in Tier-2- und Tier-3-Lieferketten sowie geringe Rücklaufquoten erschweren die Umsetzung zusätzlich. Mehrere Unternehmen berichten, dass selbst Behörden wie die BLE die Echtheit ausländischer Dokumente kaum prüfen können, was die Verlässlichkeit der gesamten Datenkette infrage stelle.

3. Technische und faktische Unmöglichkeit der Rückverfolgbarkeit

In zahlreichen Branchen ist eine eindeutige Rückverfolgbarkeit objektiv nicht möglich. Gründe sind unter anderem Vermischung von Rohstoffen, komplexe Materialzusammensetzungen (zum Beispiel Schuhe, Maschinen, Gummiteile), fehlende GPS-Daten, inkompatible Geosysteme oder Recyclingmaterialien ohne Herkunftsnachweis. Unternehmen warnen, dass die geforderten Daten häufig nur als „Pseudodaten“ vorliegen könnten.

4. Unverhältnismäßige Belastung kleiner und mittlerer Unternehmen

Kleinst- und Kleinunternehmen sehen sich durch die EUDR existenziell bedroht. Ihnen fehlen Personal, Zeit, Fachwissen und finanzielle Mittel, um die umfangreichen Anforderungen umzusetzen. Viele berichten von unverhältnismäßigem Aufwand bei geringen Umsatzanteilen der betroffenen Produkte und geben an, dass die Geschäftsführung selbst die Aufgaben übernehmen muss. In vielen Fällen können zusätzliche Kosten nicht an Kunden weitergegeben werden.

5. Fehlende Anerkennung bestehender Zertifizierungen

Unternehmen kritisieren, dass etablierte Systeme wie FSC (Forest Stewardship Council), PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) oder nationale Waldgesetze nicht anerkannt werden. Dies führe zu Doppelstrukturen, die als ineffizient und unnötig empfunden werden – insbesondere in Ländern mit geringem oder keinem Entwaldungsrisiko wie Deutschland.

6. Unklarheiten, Inkonsistenzen und kurzfristige Änderungen

Die Unternehmen bemängeln unklare Definitionen, fehlende Leitlinien, kurzfristige Anpassungen und unterschiedliche Auslegungen in den EU-Mitgliedstaaten. Die Informationspolitik der EU wird als unzureichend beschrieben. Viele Unternehmen berichten, dass selbst Behörden keine eindeutigen Auskünfte geben können.

7. Zweifel an Sinnhaftigkeit, Fairness und globaler Wirksamkeit

Zahlreiche Unternehmen äußern Zweifel, ob die EUDR in ihrer aktuellen Form tatsächlich zur Entwaldungsbekämpfung beiträgt. Befürchtet werden Wettbewerbsnachteile gegenüber nicht-europäischen Unternehmen, Verlagerung von Lieferketten aus der EU heraus sowie kontraproduktive Effekte für nachhaltige Produzenten. Einige Unternehmen sehen die Verordnung als „realitätsfern“, „ideologisch motiviert“ oder „wirtschaftlich schädlich“.

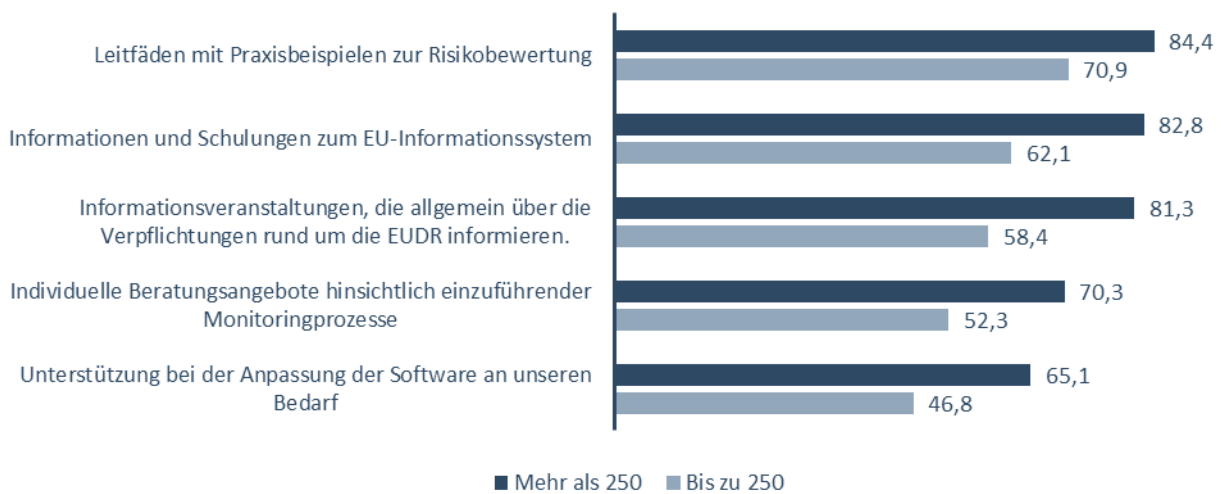
Die qualitative Analyse bestätigt damit die quantitativen Ergebnisse: Die große Mehrheit der Unternehmen sieht erhebliche praktische Hürden bei der Umsetzung der EUDR.

3.8 Unterstützungsbedarf und regulatorischer Anpassungsbedarf

Vor dem Hintergrund der großen Skepsis bezüglich der Umsetzbarkeit der EUDR ist eine Einschätzung der Unternehmen bezogen auf unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen wertvoll. Aus diesem Grund wurden die Unternehmen gefragt, wie hilfreich verschiedene Maßnahmen und Hilfestellungen bei der Umsetzung aus ihrer Perspektive sind.

Abbildung 3-13: Große Unternehmen schätzen Unterstützungsmaßnahmen als hilfreicher ein

Anteil der Unternehmen, die „(eher) hilfreich“ angegeben haben nach Mitarbeiteranzahl, in Prozent



Frage „Wie hilfreich wären bzw. sind für Ihr Unternehmen folgende Maßnahmen und Hilfestellungen bei der Umsetzung der EUDR?“; N = 218 (N_{mehr als 250} = 64; N_{bis 250} = 154).

Quelle: Onlinebefragung 2025/26

Abbildung 3-13 zeigt, dass viele der abgefragten Maßnahmen von Unternehmen mehrheitlich als hilfreich eingeschätzt werden, wobei große Unternehmen durchgängig höhere Zustimmungswerte aufweisen als kleinere. Am häufigsten als hilfreich werden Leitfäden mit Praxisbeispielen zur Risikobewertung genannt (knapp 85 Prozent der Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten; knapp 71 Prozent der Unternehmen bis 250 Beschäftigte). Ebenfalls hohe Zustimmungswerte erzielen Informationen und Schulungen zum EU-Informationssystem (rund 83 Prozent versus rund 62 Prozent) sowie Informationsveranstaltungen zu den allgemeinen Verpflichtungen der EUDR (rund 81 Prozent versus rund 58 Prozent). Wesentlich geringer, aber weiterhin mehrheitlich positiv, fällt die Bewertung der Unterstützung bei der Anpassung von Softwarelösungen aus (zwei Drittel der großen Unternehmen und knapp die Hälfte der kleineren Unternehmen). Individuelle Beratungsangebote zu Monitoringprozessen schätzen etwa sieben von zehn der großen und die Hälfte der kleineren Unternehmen als hilfreich ein.

Die Ergebnisse zeigen, dass insbesondere große Unternehmen auf strukturierte, formalisierte und IT-gestützte Unterstützungsangebote angewiesen sind. Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse, dass zur Verbesserung der Umsetzungsfähigkeit der EUDR eine zielgruppenspezifische Ausgestaltung von Unterstützungsmaßnahmen erforderlich ist. Dass kleinere Unternehmen die einzelnen Unterstützungsangebote im Vergleich zu

großen Unternehmen seltener als hilfreich einschätzen, kann mehrere Gründe haben. Zum einen verfügen sie oft über geringere personelle und zeitliche Kapazitäten, um externe Leitfäden, Schulungen oder IT-Lösungen umzusetzen. Zum anderen liegen ihre Herausforderungen häufig auf einer grundsätzlicheren Ebene – etwa bei der Ressourcenplanung oder dem Zugang zu relevanten Daten –, sodass isolierte Unterstützungsmaßnahmen nur begrenzt helfen. Große Unternehmen hingegen haben meist bereits etablierte Strukturen und Erfahrungswerte, mit denen sie konkrete Angebote gezielt nutzen können. Insgesamt deutet dies darauf hin, dass die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen über reine Informations- oder Schulungsangebote hinausgehen muss, etwa durch praxisnahe Beratung, vereinfachte Tools oder Hilfestellungen bei der Priorisierung und Umsetzung der EUDR-Anforderungen.

Die Auswertung der Freitextantworten zu zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen zeigt, dass Unternehmen bei der Umsetzung der EUDR vor allem praktische, klare und standardisierte Unterstützungsangebote benötigen. Während viele Unternehmen die Verordnung grundsätzlich kritisch sehen, lassen sich dennoch mehrere konkrete Unterstützungsbedarfe identifizieren, die branchenübergreifend als hilfreich eingeschätzt werden.

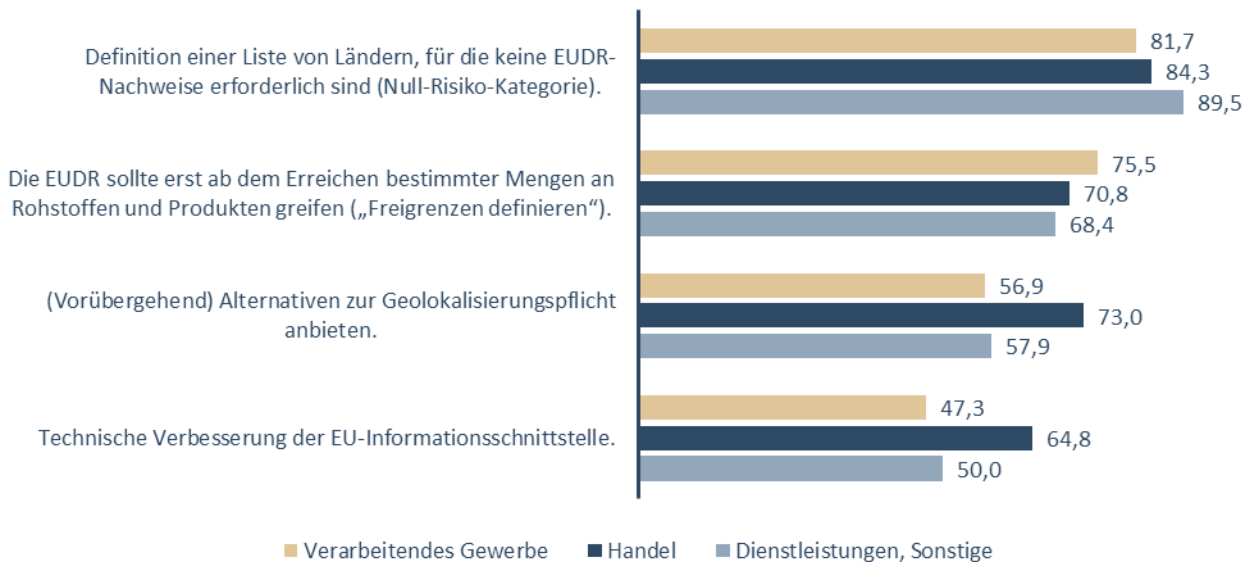
Zentral ist der Wunsch nach klaren, verständlichen und rechtssicheren Leitfäden, die Schritt für Schritt erläutern, welche Anforderungen gelten, welche Dokumente akzeptiert werden und wie Risikobewertungen vorzunehmen sind. Unternehmen wünschen sich praxisnahe Beispiele, Musterformulare, standardisierte Lieferantenerklärungen sowie rechtsverbindliche Fallbeispiele, um Unsicherheiten zu reduzieren und die Umsetzung planbarer zu machen. Ein weiterer Schwerpunkt betrifft die Standardisierung und technische Unterstützung. Einige Unternehmen sehen einen großen Bedarf an einheitlichen Vorlagen, automatisierten Schnittstellen und einem funktionierenden, einfach bedienbaren Datenaustauschsystem. Viele betonen, dass die EUDR ein groß angelegtes Digitalisierungsprojekt sei und ohne technische Standards, automatisierte Prozesse und klare Datenformate kaum effizient umgesetzt werden könne. Auch die Bereitstellung von Beispielen oder Testumgebungen („Dry Runs“) wird als hilfreich genannt. Darüber hinaus wünschen sich Unternehmen Unterstützung bei der Kommunikation mit internationalen Lieferanten. Dazu gehören Leitfäden in den relevanten Weltsprachen, offizielle Kontaktstellen in Erzeugerländern sowie Hilfen, um die Anforderungen der EUDR verständlich zu vermitteln. Viele Unternehmen berichten, dass ausländische Lieferanten die EUDR nicht kennen oder nicht verstehen, weshalb internationale Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen als besonders wichtig angesehen werden. Ein weiterer Bedarf betrifft KMU-spezifische Unterstützung: Unternehmen wünschen sich vereinfachte Verfahren, klare Vorgaben für kleine Betriebe, standardisierte Prozesse, die ohne große IT-Investitionen auskommen, sowie Hilfen für Händler, die selbst nicht in den Anwendungsbereich fallen, aber dennoch Daten weitergeben müssen. Auch die Bereitstellung von Vorlagen, Checklisten und einfachen Tools wird als hilfreich bewertet. Schließlich nennen einige Unternehmen den Bedarf an finanzieller Unterstützung, etwa durch Förderprogramme, steuerliche Absetzbarkeit von EUDR-bezogenen Kosten oder Zuschüsse für Software, Beratung und Schulungen. Diese Maßnahmen werden insbesondere von kleinen Unternehmen als notwendig angesehen, um die erheblichen Investitionen in IT-Systeme, Prozessanpassungen und Personal zu bewältigen.

Insgesamt zeigt die Analyse, dass Unternehmen vor allem klare Regeln, technische Standards, internationale Unterstützung und KMU-gerechte Hilfen benötigen. Die wirksamsten Unterstützungsmaßnahmen sind aus Sicht der Unternehmen solche, die Komplexität reduzieren, Unsicherheit abbauen und die praktische Umsetzung erleichtern, ohne zusätzliche Bürokratie zu erzeugen.

Ergänzend zu der Bewertung von Umsetzbarkeit und Unterstützungsmaßnahmen soll im Folgenden betrachtet werden, welche konkreten Anpassungen an der EUDR aus Sicht der Unternehmen die Umsetzung erleichtern würden. Der Fokus liegt dabei auf regulatorischen und technischen Änderungen, die entweder in der Vereinfachung adressiert werden oder in der Diskussion zur Umsetzung bereits aufgekommen sind.

Abbildung 3-14: Anpassungen der EUDR würden die Umsetzung erleichtern

Anteil der Unternehmen, die „mittleres/hohes Maß“ angegeben haben nach Branchenzugehörigkeit, in Prozent



„Dienstleistungen, Sonstige“ beinhaltet: Dienstleistungen, Land- und Forstwirtschaft, Baugewerbe und Unternehmen, die keine Angabe zur Branche gemacht haben; Frage „Inwieweit würden folgende Anpassungen der EUDR helfen, diese besser in Ihrem Unternehmen umzusetzen?“; fünf Antwortkategorien: gar nicht, in geringem Maße, in mittlerem Maße, in hohem Maße, weiß nicht; N = 216 (N_{Verarbeitendes Gewerbe} = 109; N_{Handel} = 89; N_{Sonstige} = 18).

Quelle: Onlinebefragung 2025/26

Abbildung 3-14 zeigt, inwieweit ausgewählte Anpassungen der EUDR aus Sicht der Unternehmen die Umsetzung erleichtern würden. Es zeigt sich insgesamt ein ausgeprägter Bedarf an regulatorischen Vereinfachungen. Über alle Branchen hinweg erfährt insbesondere die Definition einer Liste von Ländern, für die keine EUDR-Nachweise erforderlich sind (Null-Risiko-Kategorie), die höchste Zustimmung. Rund 82 Prozent im Verarbeitenden Gewerbe, 84 Prozent im Handel und knapp 90 Prozent in den sonstigen Branchen bewerten diese Maßnahme als in mittlerem oder hohem Maße hilfreich. Dies unterstreicht den Wunsch der Unternehmen nach stärker risikobasierten und differenzierten Anforderungen. Ebenfalls hohe Zustimmungswerte erzielt die Einführung von Freigrenzen, wonach die EUDR erst ab dem Erreichen bestimmter Mengen an Rohstoffen und Produkten greifen sollte. Insbesondere im Verarbeitenden Gewerbe (75,5 Prozent) und im Handel (70,8 Prozent) wird diese Anpassung als entlastend wahrgenommen, während der Anteil in den sonstigen Branchen etwas geringer ausfällt (68,4 Prozent). Dies deutet darauf hin, dass insbesondere Unternehmen mit größeren Warenströmen von klar definierten Mengenschwellen profitieren würden.

Ein branchenspezifisch differenziertes Bild zeigt sich bei der Bereitstellung (vorübergehender) Alternativen zur Geolokalisierungspflicht. Während dieser Punkt im Handel von 73 Prozent der Unternehmen als hilfreich eingeschätzt wird, liegt der Anteil im Verarbeitenden Gewerbe mit knapp 57 Prozent deutlich niedriger. Dies weist darauf hin, dass insbesondere Handelsunternehmen bei der Beschaffung entsprechender Geodaten

vor praktischen Herausforderungen stehen. Die technische Verbesserung der EU-Informationsschnittstelle wird ebenfalls von einem relevanten Teil der von der Erstellung von Sorgfaltspflichten betroffenen Unternehmen als unterstützend bewertet, allerdings mit geringerer Zustimmung als die zuvor genannten Anpassungen. Vor allem im Handel wird eine verbesserte technische Ausgestaltung von rund zwei Dritteln der Unternehmen als hilfreich angesehen, während die entsprechenden Anteile im Verarbeitenden Gewerbe bei knapp der Hälfte und in den sonstigen Branchen bei etwa der Hälfte liegen.

Insgesamt zeigt die Abbildung, dass Unternehmen insbesondere regulatorische Vereinfachungen und risikoorientierte Differenzierungen als zentrale Hebel zur Erleichterung der EUDR-Umsetzung ansehen. Technische Verbesserungen werden zwar ebenfalls als relevant eingeschätzt, treten jedoch gegenüber klaren inhaltlichen Anpassungen der Regulierung in den Hintergrund.

Die im Dezember 2025 beschlossenen Anpassungen der EUDR bestätigen weitgehend den von den Unternehmen geäußerten Bedarf. Die positiven Bewertungen von Freigrenzen und Alternativen zur Geodatenpflicht zeigen, dass diese Maßnahmen aus Unternehmenssicht in die richtige Richtung gehen. Die Null-Risiko-Kategorie, die in der Befragung am höchsten bewertet wurde, ist allerdings aktuell nicht vorgesehen. Positivlisten oder vergleichbare Ausnahmen wurden bereits beim LKSG diskutiert, werden jedoch häufig kritisch gesehen, da sie im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit Unions- und WTO-Recht äußerst problematisch in der Umsetzung sein können (Felbermayr et al., 2021). Die Ergebnisse veranschaulichen, dass weiterhin differenzierte, risikobasierte und praxisnahe Lösungen erforderlich sind, um die Umsetzbarkeit der EUDR für die Unternehmen nachhaltig zu verbessern.

4 Unternehmensdatenanalyse Teil II: Qualitative Tiefeninterviews

Die Tiefeninterviews mit zehn Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen – darunter Maschinen- und Anlagenbau, Handel (Lebensmittel, Haushaltswaren), technischer Handel, Textil, Holz- und Papierwertschöpfung, Import von Arbeitsschutz- und Gastronomiebedarf sowie chemienahe Produktion – zeigen die große Bandbreite der Betroffenheit und der bisherigen Umsetzungsstrategien. Die interviewten Unternehmen verarbeiten oder handeln überwiegend mit Holz- und Papierprodukten, Naturkautschuk sowie zum Teil Palmöl oder kakaohaltigen Artikeln. Die Rollen in der Lieferkette reichen vom Erstinverkehrbringer bis zum reinen Händler, wobei Unternehmen in einigen Fällen für unterschiedliche Produkte unterschiedliche Rollen im Sinne der EUDR einnehmen.

4.1 Methodischer Ansatz

Zur inhaltlichen Vertiefung der quantitativen Online-Befragung wurden Tiefeninterviews mit zehn ausgewählten Unternehmen aus dem IHK-Bezirk Düsseldorf durchgeführt. Ziel dieser Interviews war es, zentrale Erkenntnisse aus der quantitativen Erhebung zu validieren, in einen Kontext zu bringen und durch detaillierte Praxisbeispiele zu bebildern. Durch die Interviews können Erfahrungen bei der Umsetzung, praktische Herausforderungen und Reaktionen einiger Unternehmen auf die Anforderungen der EUDR erfasst werden.

Die Interviews wurden leitfadengestützt durchgeführt. Der Befragungsleitfaden wurde auf Basis der Erfahrungen bei der Erstellung der Online-Umfrage in Abstimmung mit der IHK Düsseldorf entwickelt und umfasst folgende Themenschwerpunkte:

- Bedeutung und organisatorische Einbettung der EUDR im Unternehmen,
- Stand der Umsetzung in der Praxis,
- Erfahrungen mit Lieferanten und Datenanforderungen,
- Umgang mit Risikoanalysen und Sorgfaltspflichten,
- Aufwand und Nutzen und
- praktische Herausforderungen und Unterstützungsbedarfe.

Die Interviews dauerten jeweils rund 40 bis 60 Minuten und wurden virtuell über Microsoft Teams durchgeführt. Die IHK Düsseldorf benannte dafür geeignete Unternehmensvertreter aus dem Kammerbezirk; ergänzt wurden sie durch Teilnehmende der Online-Befragung, die ihre Bereitschaft zu einem Interview signalisiert hatten. Die Gesprächspartner stammten aus Unternehmen unterschiedlicher Größenklassen und Branchen, die in unterschiedlicher Intensität von der EUDR betroffen sind.

4.2 Bedeutung und organisatorische Einbettung der EUDR

Die Interviews zeigen, dass die EUDR in den meisten befragten Unternehmen eine strategische Relevanz besitzt und ebenso als operativ äußerst anspruchsvoll wahrgenommen wird. Die Relevanz zeigt sich durch die Notwendigkeit, Marktzugang und Lieferfähigkeit sicherzustellen. Ein Unternehmen formulierte dies prägnant als „Compliance ist die Eintrittskarte in den EU-Markt, kein USP“.

Die organisatorische Verankerung der EUDR ist in vielen Fällen cross-funktional. Größere interviewte Unternehmen integrieren verschiedene Abteilungen, wie Einkauf, Logistik, Qualitätssicherung, Compliance/Legal und IT. Kleinere interviewte Unternehmen integrieren die EUDR oft in bestehende Rollen, wobei sie betonen, dass dies oftmals zusätzlich zu den ohnehin knappen Ressourcen geschieht. Die EUDR wird von einem Interviewpartner als das „größte Digitalisierungsprojekt der Lieferketten“ bezeichnet, was für ihn die Notwendigkeit funktionsübergreifender Zusammenarbeit hervorhebt. Unter den befragten Unternehmen gibt es manche, die generell oder für manche ihrer Produkte einen Lieferanten- oder Produktwechsel vornehmen oder dies in Erwägung ziehen, um die Betroffenheit von der EUDR gänzlich zu vermeiden.

4.3 Aktueller Umsetzungsstand zentraler EUDR-Anforderungen

Der Stand der Umsetzung der EUDR variiert stark zwischen den interviewten Unternehmen. Einige haben früh begonnen, Prozesse aufzusetzen, Tools zu evaluieren und auszuwählen sowie ihre Lieferanten informiert und Informationen von ihnen eingeholt. Diese Unternehmen berichten von Synergien mit bestehenden Systemen wie der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR), dem FSC oder dem LKSG, betonen aber, dass der transaktionale Charakter der EUDR („je Charge“) eine neue Dimension an Aufwand erzeugt. Einige interviewte Unternehmen haben sich hinsichtlich der Umsetzung bislang zurückgehalten. Gründe sind die lange unsichere Rechtslage, wiederholte Verschiebungen und unklare Vorgaben oder auch die Überforderung mit der Umsetzung der Verordnung. Ein Interviewpartner sagte: „Wir waren bereit zu starten – dann kam die erneute Verschiebung. Das frisst Vertrauen und bindet Ressourcen ohne Fortschritt zu erzielen.“ Ein anderer Interviewpartner machte deutlich, dass er nicht wisse, wo er anfangen solle, und beschrieb es als „Mir fehlt der Pack-an bei dieser Verordnung“.

4.4 Erfahrungen mit Lieferanten und Datenanforderungen

Die Erfahrungen der Unternehmen mit ihren Lieferanten sind ebenfalls sehr unterschiedlich. Während einige vergleichsweise gut vorbereitet sind und die Anforderungen der EUDR erfüllen und dies auch belegen können, stoßen viele Unternehmen bei oft kleineren Lieferanten auf Verständnis- und Umsetzungsprobleme. Die Datenanforderungen, insbesondere die Bereitstellung von Geokoordinaten, werden von vielen Lieferanten als zu komplex und nicht erfüllbar beschrieben, was zu Verzögerungen, Nachfragen und teilweise auch zu Unsicherheiten darüber führt, ob die gelieferten Informationen belastbar sind. Ein Interviewpartner stellte fest: „Geodaten sind das Nadelöhr. Wer die EU als Markt braucht, liefert. Andere winken ab.“ Besonders herausfordernd ist die Situation bei Produkten mit Mischrohstoffen wie Papier, Zellstoff oder Naturkautschuk, bei denen Lieferanten häufig nur eine sehr eingeschränkte Transparenz über die vorgelagerten Produktionsstufen haben. In diesen Fällen erhalten Unternehmen oft nur Teilinformationen oder allgemeine Zusicherungen, die nicht den formalen Anforderungen der EUDR entsprechen. Die Befürchtung mancher Interviewpartner ist, dass Lieferanten in weniger regulierte Märkte ausweichen, was sie entweder dazu veranlasst, Produkte aus dem Portfolio zu streichen, sie durch andere Produkte zu ersetzen oder alternative Bezugsquellen zu suchen.

Um die Datenqualität zu erhöhen, wählen die Unternehmen unterschiedliche Ansätze: standardisierte Fragebögen, Dokumentenvorlagen sowie Besuche und Gespräche vor Ort. In Einzelfällen werden Audits erwogen, wenn Zweifel an der Datenqualität bestehen. Gleichzeitig wird in vielen Interviews deutlich, dass die Kommunikation mit Lieferanten außerhalb der EU eine besondere Herausforderung darstellt. Sprachliche Barrieren, unterschiedliche Kulturen und fehlende Informationskanäle erschweren die Vermittlung der

Anforderungen. Mehrere Unternehmen betonen daher die Notwendigkeit einer besseren Informationsbereitstellung für internationale Lieferanten, idealerweise durch offizielle Stellen.

Ein wiederkehrendes Thema ist außerdem die Rollenunklarheit entlang der Lieferkette. In internationalen Strukturen ist den Unternehmen häufig nicht klar, ob es als Marktteilnehmer oder Händler gilt – und dies kann sich zusätzlich je nach Produkt unterscheiden. Diese Unsicherheit erschwert die Definition von Zuständigkeiten und die Tiefe der erforderlichen Daten. Ein befragtes Unternehmen arbeitet mit projektgebundenen Lieferketten, das heißt, dass hier für jedes Projekt eine neue Lieferkette zusammengestellt wird und es keine festen Strukturen gibt. Dieses Beispiel zeigt, wie komplex und aufwändig die Schaffung einer transparenten Lieferkette sein kann, wenn Unternehmen diese nicht einmalig, sondern regelmäßig neu herstellen müssen.

4.5 Umgang mit Risikoanalyse und Sorgfaltspflichten

Die Risikoanalyse im Falle der Notwendigkeit Sorgfaltserklärungen abzugeben, wird durch Rechts- und Vollzugsunsicherheiten erschwert. Unklare Definitionen (zum Beispiel zu Schutzgebieten oder indigenen Rechten), uneinheitliche Behördenauskünfte und wechselnde Vorgaben führen zu Unsicherheit unter den Interviewteilnehmern. Ein Interviewpartner bemerkte: „Die Experten wussten es auch nicht genau – das gehört wohl zur Natur eines rollenden Systems.“ Die Sorgfaltspflichten werden überwiegend als verpflichtender Compliance-Prozess ohne erkennbaren Mehrwert für das eigene Unternehmen wahrgenommen. Die befragten Unternehmen betonen, dass die EUDR zwar Transparenz fördere, aber operativ „schmerzhaft“ sei.

4.6 Nutzen und Aufwände bei der Umsetzung

Die Interviews zeigen, dass die Umsetzung der EUDR mit einem großen administrativen, organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist. Unternehmen berichten, dass bereits die Vorbereitung – bestehend aus Informationsbeschaffung, der Analyse relevanter HS-Codes, der Klärung der eigenen Rolle in der Lieferkette, der Auswahl oder Entwicklung geeigneter Tools sowie der Schulung interner Mitarbeitender – beträchtliche Ressourcen bindet. In mehreren Fällen wurden hierfür bis zu 50 Personentage aufgewendet. Hinzu kommen externe Kosten für IT-Anpassungen, die je nach Systemlandschaft zwischen wenigen tausend Euro und über 50.000 Euro pro Jahr liegen können. Besonders belastend wird empfunden, dass die Erstellung einer Sorgfaltserklärung für jede einzelne Charge notwendig ist, dass Nachweise von Lieferanten geprüft werden müssen und dass teilweise eine Chargentrennung in Lager und Logistik erforderlich ist, was einen erheblichen Aufwand erzeugt. Diejenigen Unternehmen, die eine Schätzung abgeben können, berichten von einer dauerhaften Bindung zwischen 0,2 und 1,5 Vollzeitstellen allein für die EUDR-bezogenen Aufgaben – zusätzlich zu dezentralen Aufwänden im Einkauf oder in der Qualitätssicherung. Diese Größenordnung variiert mit dem Grad der Betroffenheit und vor allem mit der Größe der Unternehmen.

Der wahrgenommene unternehmerische Nutzen steht aus Sicht der Unternehmen in keinem Verhältnis zum Aufwand. Kurzfristig wird die EUDR als regulatorische Pflicht verstanden, die erfüllt werden muss, um weiterhin auf dem EU-Markt agieren zu können. Dennoch erkennen einige Unternehmen indirekte positive Effekte. Dazu zählen eine verbesserte Transparenz in der Lieferkette, eine systematischere Lieferantenauswahl und Synergien mit bestehenden ESG-Berichtspflichten, die jedoch besser nutzbar sein müssten. Diese Effekte werden jedoch als eher weniger relevant wahrgenommen, sodass die Wahrnehmung insgesamt klar von der operativen Belastung dominiert wird.

4.7 Herausforderungen und Unterstützungsbedarfe

Die Interviews zeigen, dass die größten Herausforderungen bei der Umsetzung der EUDR in der praktischen Ausgestaltung und operativen Umsetzung liegen. Oft genannt wird hierbei die weiterhin bestehende Rechts- und Auslegungsunsicherheit. Vor diesem Hintergrund formulieren die Unternehmen ihre Unterstützungsbedarfe. An erster Stelle steht der Wunsch nach klaren und praxisnahen Leitlinien, die Auskunft über Rollen, Nachweise und Prozessanforderungen geben. Ebenso wichtig sind den interviewten Unternehmen digitale Lösungen, insbesondere eine anwenderfreundliche EU-Schnittstelle und mehrsprachige Dokumente, um den Datenaustausch mit den Lieferanten zu vereinfachen. Mehrere Unternehmen betonen zudem die Notwendigkeit, bestehende Zertifikate wie FSC als Teilnachweis anzuerkennen, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Kleine Unternehmen wünschen sich Freigrenzen und beschreiben die EUDR in ihrer aktuellen Form für sie als unverhältnismäßig belastend. Auch wird der Bedarf an neutralen Stellen zur Rollen- und Betroffenheitsklärung sowie an Austauschformaten hervorgehoben, die Orientierung bieten und betroffene Unternehmen vernetzen. Ein Interviewpartner äußerte seine Erwartung wie folgt: „Ohne klare Leitplanken bleibt jeder allein im Nebel.“ Den Austausch mit anderen betroffenen Unternehmen beispielsweise auf Netzwerkveranstaltungen schätzen viele der Interviewteilnehmer sehr. Hierauf ließe sich aufbauen, um Unterstützung zielgerichtet anzubieten.

4.8 Blick nach vorn

Mit Blick auf die kommenden Monate wünschen sich die Unternehmen vor allem Planbarkeit. Eine weitere Verschiebung oder Anpassung der Vorgaben würde das Vertrauen in die EU-Gesetzgebung weiter schwächen und die Umsetzung erschweren. Ein Interviewpartner beschreibt seine Sichtweise wie folgt: „Nicht noch mal verschieben. Wir brauchen Planbarkeit.“ Die grundsätzliche Einteilung in die Marktteilnehmer der vor- und nachgelagerten Lieferkette wird als sinnvoll bewertet, weil sie die Komplexität reduziert und doppelte Sorgfaltserklärungen für das gleiche Produkt vermeidet. Trotzdem bestehen weiterhin Unsicherheiten, beispielsweise wenn vorgelagerte kleine Unternehmen längere Umsetzungsfristen haben als nachgelagerte größere Marktteilnehmer, was zu offenen Fragen hinsichtlich der eigenen Sorgfaltserklärung führt.

Für die Zeit bis Ende 2026 sehen viele interviewte Unternehmen vor allem die Notwendigkeit, die praktische Umsetzbarkeit der EUDR zu verbessern. Viele Interviewpartner betonen, dass die Intention der EUDR teilen, der bürokratische Aufwand sie jedoch demotiviere und die Umsetzung erschwere. Sie erhoffen sich konsistente Richtlinien und eine bessere Informationsbereitstellung. Die befragten Unternehmen sehen zudem weiterhin offene Fragen, die in den nächsten Monaten beantwortet werden müssen, zum Beispiel zur Rolle bestehender Zertifizierungen. Auch Vorschläge wie Freigrenzen werden als potenziell entlastend bewertet.

Ein zusätzlicher geäußelter Wunsch betrifft die Einrichtung einer neutralen Kontrollinstanz – etwa durch Wirtschaftsprüfer oder die IHK –, die verbindlich bestätigt, ob ein Unternehmen betroffen ist und ob die gewählten Maßnahmen den Anforderungen entsprechen. Dies würde aus Sicht der Unternehmen Rechtssicherheit schaffen und helfen, die eigenen Verpflichtungen zuverlässig zu erfüllen.

5 Kosten-Nutzen-Analyse

Die Kosten-Nutzen-Analyse basiert einerseits auf der Onlinebefragung, in der die Unternehmen ihre erwarteten und aktuellen Aufwände und Nutzen der EUDR selbst einschätzten, und andererseits auf den Tiefeninterviews, die anekdotische Einblicke in konkrete Kostenstrukturen, Prozessanpassungen und wahrgenommene Effekte geben.

Personeller Aufwand: Muster und Unterschiede zwischen Branchen

Die Ergebnisse zeigen, dass der Handel verglichen mit dem Verarbeitenden Gewerbe die höhere personelle Last angibt, was zu großen Teilen auf die strukturelle Rolle der Branchen zurückzuführen ist. Handelsunternehmen befinden sich häufig näher an der Schnittstelle zu internationalen Lieferketten und müssen entsprechend mehr Daten beschaffen, prüfen und dokumentieren. Das Verarbeitende Gewerbe ist sehr heterogen, was zu einer größeren Bandbreite in den Einschätzungen führt.

Über alle Branchen hinweg zeigt sich, dass die Umsetzung der EUDR mit einem kontinuierlichen operativen Aufwand verbunden ist, der in der Regel durch ein bis zwei Vollzeitäquivalente abgedeckt wird. Nur eine Minderheit der Unternehmen berichtet von wesentlich höheren Kapazitätsbindungen. Die Interviews bestätigen dieses Ergebnis und unterstreichen, dass die Umsetzung der EUDR zwar keine hohen Personalaufstockungen erforderlich macht, trotzdem aber dauerhaft Personal bindet.

Kostenstrukturen: Rolle in der Lieferkette als zentraler Treiber

Die Analyse der Kostenarten zeigt, dass der Grad der Belastung durch die EUDR nicht nur von der Unternehmensgröße, sondern auch von der Rolle im Sinne der EUDR abhängt. Händler und Unternehmen, die Produkte erstmalig in der EU in Verkehr bringen, verzeichnen höhere Kosten als nachgelagerte Marktteilnehmer. Besonders ausgeprägt sind die Unterschiede bei Risikobewertungen und Datenbeschaffung – zwei Aufgaben, die unmittelbar an die Erstinverkehrbringung geknüpft sind.

Unabhängig von der Rolle in der Lieferkette sind zwei Kostenblöcke als allgemeine Treiber zu nennen: interne Prozessanpassungen (insbesondere von IT-Systemen) und Dokumentation. Beide Bereiche sind eng miteinander verknüpft, da die EUDR eine hohe Datenqualität, Transparenz und technische Integration in die Unternehmens-IT erfordert. Die Interviews bestätigen die Erwartung der Unternehmen, dass gerade die Pflicht zur Abgabe einer Sorgfaltserklärung für jede Charge zu einem wesentlichen Kostentreiber wird.

Zentrale Hürden: Datenverfügbarkeit und technische Integration als Kostentreiber

Die in der Befragung und den Interviews identifizierten Hürden beeinflussen die Umsetzungskosten der Unternehmen und erklären, warum der wahrgenommene Aufwand den erwarteten unternehmerischen Nutzen deutlich übersteigt. Die mangelnde Verfügbarkeit belastbarer Daten in der notwendigen Dokumentationsform führt dazu, dass Unternehmen erhebliche Ressourcen in die Beschaffung und die Validierung von Informationen investieren müssen. Dieser Aufwand entsteht nicht einmalig in Vorbereitung auf die EUDR, sondern dauerhaft, da viele Lieferanten die geforderten Geodaten oder Nachweise nicht in der erforderlichen Form und Detailtiefe bereitstellen können. Unternehmen müssen daher zusätzliche Kommunikationsschleifen, Plausibilitätsprüfungen oder sogar Audits durchführen, was den Personal- und Zeitbedarf deutlich erhöht.

Unternehmen mit stark international ausgerichteten Beschaffungsstrukturen sind besonders betroffen, da sie stark von der Kooperationsbereitschaft und der Datenfähigkeit ihrer Lieferanten abhängig sind (Büchel/Neligan, 2025; Kolev-Schaefer/Neligan, 2024). Für kleinere Unternehmen mit begrenzten Ressourcen können diese Anforderungen die Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflussen, wenn Unterstützungsangebote fehlen und die angekündigten Vereinfachungen nicht umgesetzt werden. Auch die Menge der zu verarbeitenden Daten wird als wichtiger Kostentreiber empfunden, da die EUDR eine Sorgfaltserklärung für jede einzelne Charge verlangt. Die Bewältigung dieser Datenmengen erfordert nicht nur personelle Aufwände, sondern auch technische Anpassungen. Die Integration der EUDR-relevanten Daten in bestehende IT-Systeme ist für viele Unternehmen komplex und kostenintensiv und verursacht sowohl einmalige Investitionen als auch laufende Kosten für Wartung, Support und Systempflege.

Im Vergleich dazu spielen steigende personelle Aufwände eine geringere Rolle, weil sie durch interne Umorganisation oder Schulungen adressiert werden können. Datenbezogene und technische Herausforderungen hingegen implizieren dauerhafte, nicht substituierbare Kosten, die sich direkt auf das Verhältnis von Aufwand und Nutzen auswirken. Sie erklären, warum Unternehmen die EUDR trotz ihrer Zustimmung zur inhaltlichen Zielsetzung überwiegend als bürokratisch und ressourcenintensiv wahrnehmen und warum der potenzielle Nutzen – zum Beispiel Transparenzgewinne – aus Unternehmenssicht nicht ausreicht, um diese Belastungen zu kompensieren.

Wahrgenommener Nutzen: überwiegend gering

Der wahrgenommene unternehmerische Nutzen fällt in allen abgefragten Aspekten sehr zurückhaltend aus. Die Mehrheit der Unternehmen kann keine Wettbewerbsvorteile, Effizienzgewinne oder positive Effekte auf die Fachkräftegewinnung als positive Auswirkung der EUDR erkennen. Am ehesten sehen die Unternehmen potenzielle Vorteile im Bereich der Lieferkettentransparenz, doch auch in diesem Punkt ist der Anteil der Unternehmen, die einen Nutzen sehen, gering. Mehrere Unternehmen betonen zudem, dass die Komplexität globaler Lieferketten und die starke Bedeutung von Nicht-EU-Märkten – etwa China als Hauptabnehmer brasilianischer Rohstoffe – die Wirksamkeit potenzieller Transparenzgewinne begrenzen. Auch wird darauf hingewiesen, dass die größten Entwaldungsdynamiken in einigen Regionen bereits vor Jahrzehnten stattgefunden haben, sodass unklar bleibt, in welchem Umfang die EUDR hier kurzfristig wirksam sein kann.

Die Interviews bestätigen die Ergebnisse der Online-Befragung in dem Punkt, dass die EUDR überwiegend als regulatorische Pflicht und nicht als strategischer Hebel wahrgenommen wird. Zwar erkennen einige Unternehmen langfristige indirekte Effekte – zum Beispiel eine systematischere Lieferantenauswahl oder Synergien mit ESG-Berichtspflichten –, doch diese werden als nicht ausreichend kompensierend bewertet.

Gesamtbewertung: Aufwand übersteigt Nutzen deutlich

Die Unternehmen sind sich im Wesentlichen einig darüber, dass der betriebliche Aufwand zur Umsetzung der EUDR den wahrgenommenen unternehmerischen Nutzen für das eigene Unternehmen deutlich übersteigt. Rund 95 Prozent der befragten Unternehmen geben in der Online-Befragung an, dass der Aufwand höher ist als der Nutzen. Dieses Ergebnis ist robust über Branchen, Unternehmensgrößen und EUDR-Rollen hinweg und wird durch die Tiefeninterviews bestätigt. Die Unternehmen berichten von erheblichen administrativen, organisatorischen und finanziellen Aufwänden – insbesondere durch die Sorgfaltserklärungen, die Datenbeschaffung und die technische Integration –, während der unmittelbare betriebliche Nutzen als gering eingeschätzt wird. Einige Unternehmen geben in der Befragung an, dass sie eine komplette

Abschaffung der EUDR befürworten würden, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und zum Teil sogar ihre grundsätzliche Profitabilität aufrecht erhalten zu können. Vereinzelt geben Unternehmen an, die EUDR bedrohe ihr Geschäftsmodell grundsätzlich.

Wichtig ist an dieser Stelle die Differenzierung zwischen betrieblichem Nutzen und gesellschaftlichem Nutzen. Insbesondere durch die Tiefeninterviews und die Freitextantworten der Online-Befragung wird klar, dass viele Unternehmen die Zielsetzung der EUDR unterstützen und die Verordnung als wichtigen Hebel betrachten. Mehrere Interviewpartner beschreiben, dass die Bekämpfung von Entwaldung und die Eindämmung des Klimawandels zentrale Anliegen sowohl auf persönlicher als auch auf unternehmerischer Ebene seien, die regulatorisch adressiert werden müssten. Auch die Einschätzung, dass die Ursachen der Entwaldung – beispielsweise die Umwandlung von Waldflächen in Agrarflächen – adressiert werden müssen, wird geteilt. Ebenso wird anerkannt, dass internationale Kontrollen und globale Vereinbarungen notwendig sind, um die Wirksamkeit der EUDR sicherzustellen.

Gleichzeitig ist die übereinstimmende Meinung vieler Unternehmen, dass die gesamtgesellschaftlichen Ziele nicht mit einem unmittelbaren betrieblichen Nutzen einhergehen. Die EUDR wird aus Unternehmenssicht primär als regulatorische Verpflichtung wahrgenommen, die erfüllt werden muss, um weiterhin am EU-Markt teilnehmen zu können. Die potenziellen betriebswirtschaftlichen Vorteile werden zwar gesehen, aber als zu langfristig und unverhältnismäßig gegenüber dem hohen Aufwand bewertet. Die Unternehmen unterscheiden also zwischen dem ökologischen Nutzen, den sie überwiegend anerkennen, und dem betrieblichen Nutzen, den sie als gering bis nicht vorhanden einschätzen. Insgesamt zeigen die Befragungsergebnisse, dass die EUDR aus Unternehmensperspektive aktuell vor allem eine notwendige regulatorische Eintrittsbedingung für den EU-Markt darstellt. Der betriebliche Nutzen wird als begrenzt bis nicht vorhanden wahrgenommen, während der Aufwand – insbesondere im Daten- und IT-Bereich – erheblich ist. Die Akzeptanz der EUDR hängt demnach im Wesentlichen davon ab, ob es gelingt, datenbezogene Hürden zu reduzieren, technische Lösungen zu verbessern und bestehende Zertifizierungen sinnvoll einzubinden und somit den Umsetzungsaufwand zu senken, ohne die ökologische Zielsetzung zu verwässern.

6 Handlungsempfehlungen

Die empirischen Untersuchungen der vorliegenden Studie zeigen, dass die Unternehmen in der großen Mehrheit aktuell keinen unternehmerischen Nutzen der EUDR erkennen können. Damit eine Umsetzung erfolgreich sein kann, müssen Anpassungen an der bisherigen Verordnung sowie an der Kommunikation und der Unterstützungsleistung der Europäischen Kommission vorgenommen werden. Klar ist, dass die Umsetzung der EUDR eine koordinierte Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure erfordert. Die Ergebnisse der Unternehmensbefragung zeigen, dass sowohl die Unternehmen als auch unterstützende Institutionen und politische Entscheidungsträger zur Bewältigung der bestehenden Herausforderungen beitragen können. Nichtsdestotrotz sei an dieser Stelle erwähnt, dass insbesondere die Politik in der Verantwortung steht, eine erfolgreiche Umsetzung der EU-Verordnung sicherzustellen und die notwendigen Bedingungen dafür zu schaffen. Das Verordnungsvorhaben der EU als gegeben angenommen, orientieren sich die Handlungsempfehlungen in diesem Kapitel an der Umsetzung der Verordnung und adressieren separat Unternehmen, die IHK Düsseldorf und die (europäische) Politik mit dem übergeordneten Ziel, eine bessere Akzeptanz für die EUDR zu erzielen, die Umsetzung zu erleichtern oder für viele Unternehmen überhaupt zu ermöglichen.

6.1 Für Politik und Gesetzgebung

Rechtssicherheit erhöhen, Planungssicherheit schaffen und Auslegungshilfen bereitstellen: Unternehmen berichten von erheblichen Unsicherheiten bei Rollen, Datenanforderungen und Prozesspflichten, weil zentrale Vorgaben der EUDR noch unklar sind. Die Politik – und hier insbesondere die europäische Ebene – sollte daher frühzeitig verbindliche Orientierungshilfen, klare Definitionen und konsistente Auslegungen bereitstellen. Dies ist auch entscheidend, um Unternehmen Planungssicherheit für anstehende Investitionen, Personalkapazitäten und technische Umsetzungsmaßnahmen zu geben. Wichtig ist hierbei die Komplexität der Informationen zu reduzieren und die unterschiedlichen Informationsangebote zu bündeln, damit Unternehmen wissen, wo sie alle nötigen Informationen finden können.

Bürokratischen Aufwand reduzieren und Verfahren vereinfachen: Die EUDR verursacht einen sehr hohen administrativen Aufwand, insbesondere durch die transaktionale Logik der Sorgfaltserklärungen und die Vielzahl an Einzeldaten. Die Politik sollte prüfen, wie Meldepflichten gebündelt, redundante Nachweise vermieden und digitale Standardprozesse eingeführt werden können. Vereinfachte Verfahren und eine Reduktion unnötiger Detailanforderungen würden Unternehmen erheblich entlasten, ohne die ökologische Zielsetzung zu gefährden.

De-minimis-Grenze nach dem Vorbild des Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) einführen: CBAM sieht eine mengenbasierte Schwelle vor, so dass die CBAM-Pflichten erst nach Überschreiten der Grenze von 50 Tonnen kumulierte Netto-Masse CBAM-Waren pro Jahr und Importeur gelten. Auf diese Weise werden circa 90 Prozent der Importeure von CBAM entlastet, während gleichzeitig 99 Prozent der Emissionen weiterhin von CBAM erfasst bleiben (IHK Braunschweig, 2026). Nach diesem Vorbild sollte sich die EUDR zielgenauer auf große Importeure konzentrieren und auch eine Freigrenze definieren, um den bürokratischen Aufwand für Gelegenheitsimporteure und kleine Importeure (die nicht zwingend KMU sind) zu senken.

Datenanforderungen praktikabler gestalten und technische Standards definieren: Die größten Hürden zur Umsetzung der EUDR liegen in der Datenverfügbarkeit, Datenmenge und technischen Integration. Einheitliche Datenformate, klare Anforderungen an Herkunftsdaten und praxistaugliche Schnittstellenstandards

würden Unternehmen erheblich entlasten. Eine zentrale technische Infrastruktur – stabil, nutzerfreundlich und frühzeitig verfügbar – ist entscheidend, um die Sorgfaltspflicht effizient umzusetzen.

Zentrale Informations- und Serviceplattform für Lieferanten bereitstellen: Die EU sollte eine öffentlich zugängliche, zentrale Informationsplattform zur EUDR aufbauen, die über grundlegende Informationen hinaus mehrsprachige Vorlagen, Formulare und erläuternde Dokumente für Lieferanten bereitstellt. Eine solche Plattform kann dazu beitragen, dass Anforderungen besser verstanden, Nachweise korrekt erbracht und Umsetzungsfehler sowie administrativer Aufwand entlang der Lieferkette reduziert werden.

Kapazitätsaufbau vor Ort und globale Kooperation fördern: Viele Herausforderungen entstehen, weil außereuropäische Lieferanten die Anforderungen nicht kennen oder nicht erfüllen können. Die Politik sollte daher internationale Informationskampagnen, Kooperationen mit Drittstaaten und Kapazitätsaufbauprogramme fördern. Nur wenn globale Partner eingebunden sind, können Datenlücken geschlossen und Lieferketten stabil gehalten werden.

Bestehende Zertifizierungen stärker berücksichtigen, regulatorische Anforderungen vereinheitlichen und KMU entlasten: Unternehmen kritisieren, dass etablierte Zertifizierungen wie FSC bislang kaum angerechnet werden und dadurch Doppelstrukturen entstehen. Eine stärkere Anerkennung bestehender Standards sowie eine bessere Abstimmung der EUDR mit bereits bestehenden Nachhaltigkeitsregulierungen wie dem LKSG oder der Corporate Sustainability Reporting Directive könnten redundante Nachweis- und Berichtspflichten reduzieren. Ergänzend würden vereinfachte Verfahren für kleine und mittlere Unternehmen, längere Übergangsfristen sowie gezielte Förderprogramme für IT- und Dateninfrastruktur die Umsetzung der EUDR erheblich erleichtern.

6.2 Für Unternehmen

Datenprozesse professionalisieren: Unternehmen sollten frühzeitig klare Datenanforderungen definieren und standardisierte Templates nutzen, um die Qualität und Vollständigkeit der Informationen zu sichern. Plausibilitätschecks und einfache Risikobewertungen helfen, die Datenmenge beherrschbar zu machen. Dies reduziert den größten in der Studie identifizierten Aufwandstreiber: Datenverfügbarkeit und -verarbeitung.

Lieferantenkommunikation und eigene Rollen klären: Mehrstufige Kommunikationsprozesse, strukturierte Informationspakete und eine Priorisierung nach Risikoprofilen erleichtern die Zusammenarbeit mit internationalen Lieferanten. Gleichzeitig sollten Unternehmen für jedes Produkt eindeutig festlegen, ob sie als Händler oder vor- oder nachgelagerter Marktteilnehmer agieren. Klare Verantwortlichkeiten und standardisierte Workflows verhindern Doppelarbeit und reduzieren den personellen Umsetzungsaufwand.

IT-Systeme und Prozesse gezielt weiterentwickeln: Bestehende Systeme sollten so angepasst werden, dass EUDR-relevante Daten automatisiert erfasst und verarbeitet werden können, anstatt neue Insellösungen aufzubauen. Alternativ können externe Anbieter mit Softwarelösungen unterstützen. Pilotprozesse mit ausgewählten Produkten ermöglichen es, Abläufe in einer Probephase zu testen und Fehler frühzeitig zu erkennen. So lassen sich die hohen Kosten für interne Prozessanpassungen langfristig reduzieren.

Mitarbeitende qualifizieren und Wissen aufbauen: Schulungen sollten sich auf Rollenverständnis, Datenanforderungen, IT-Prozesse und Lieferantenkommunikation konzentrieren, um die in der Studie identifizierten

Kompetenzlücken zu schließen. Ein früher Einstieg ermöglicht es, Prozesse zu testen, erste Daten einzusammeln und interne Rollen zu klären. Die verbleibende Zeit bis zur vollen Anwendung der EUDR sollte aktiv genutzt werden, um Unsicherheiten schrittweise abzubauen.

Externe Wissensquellen aktiv nutzen: Informationsveranstaltungen, Webinare und Leitfäden helfen, Interpretationsspielräume zu klären und Best Practices zu verstehen. Diese Formate, wie sie beispielsweise von den IHKs und den Ministerien angeboten werden, sind besonders wertvoll, solange offizielle Vorgaben noch unvollständig oder unklar sind. Sie sollten von Unternehmen, insbesondere von KMU, intensiv dazu genutzt werden, Wissen über die EUDR aufzubauen und die Umsetzung im eigenen Unternehmen voranzutreiben. Der Austausch zu anderen Unternehmen ermöglicht das Lernen aus Best-Practice-Beispielen.

6.3 Für die IHK Düsseldorf

Bestehende Informationsangebote fortführen und gezielt vertiefen: Die IHK bietet bereits Webinare, Infoveranstaltungen und Newsletter-Updates an, die Unternehmen als sehr hilfreich wahrnehmen. Diese Formate sollten fortgeführt und stärker auf typische Unsicherheiten wie Rollenklärung, Datenanforderungen und Geodaten ausgerichtet werden. Durch regelmäßige Kurzformate können Unternehmen trotz offener Fragen handlungsfähig bleiben.

Praxisnahe Leitfäden und Checklisten weiterentwickeln: Viele IHKs stellen bereits Orientierungshilfen bereit, die jedoch angesichts der Komplexität der EUDR weiter konkretisiert werden können. Besonders hilfreich sind kompakte Checklisten, Fallbeispiele und Musterprozesse, die Unternehmen direkt anwenden können. Ein Prüfschema, welches den Unternehmen die Rolleneinteilung im Sinne der EUDR vereinfacht, kann von der IHK angeboten werden, um Unklarheiten, die als Voraussetzung für den Umsetzungsprozess gelten, zu minimieren.

Austauschformate und Netzwerke ausbauen: Der Austausch mit anderen Unternehmen wird als besonders wertvoll beschrieben, da er praktische Lösungen schneller zugänglich macht als formale Quellen. Die IHK Düsseldorf kann Round Tables und branchenspezifische Netzwerke moderieren, in denen Unternehmen Erfahrungen teilen können. Solche Formate können den individuellen Aufwand reduzieren.

Beratung zu priorisierten Themenfeldern fokussieren: Die IHK Düsseldorf bietet bereits Beratungen an, die künftig noch stärker auf die in der Studie identifizierten Kernbedarfe ausgerichtet werden können: Rollenklärung, Datenanforderungen, Risikomanagement und IT-Integration.

Informationspakete für internationale Lieferanten bereitstellen: Viele IHKs verfügen über internationale Netzwerke, die für die EUDR-Umsetzung genutzt werden können. In Zusammenarbeit mit den Außenhandelskammern und der Deutschen Industrie- und Handelskammer können Informationspakete zu Mindestanforderungen, Datenformaten und Nachweisen zusammengestellt werden, um Unternehmen zu helfen, die Datenqualität ihrer Lieferanten zu verbessern, falls diese Dokumente nicht von öffentlichen Stellen bereitgestellt werden.

7 Abstract

The European Union Deforestation Regulation (EUDR) aims to reduce deforestation and forest degradation worldwide. Although this goal is considered understandable and is supported in principle by the companies surveyed in this study, more than three-quarters of the companies describe the EUDR as difficult or even very difficult to implement. Compared to other regulations and directives, the EUDR sets strict standards that drive up implementation costs. Companies especially highlight the requirements for traceability and for the collection and validation of origin data for the relevant raw materials as particularly challenging. At the same time, most companies have already engaged with the requirements of the regulation—almost 85 percent of large companies have done so intensively or rather intensively. Moreover, a clear majority of companies state that they know where the relevant products originate from, and most assume that manufacturers comply with the relevant legal provisions and that the products are manufactured without deforestation. However, there is considerable skepticism regarding the accuracy of the data provided by producers. In addition, only a small number of companies have sufficiently detailed information—such as the precise localization of the land plots used—to meet the requirements of the EUDR.

Obtaining this and other specific information results in high additional implementation costs. Almost two thirds of the companies surveyed estimate that the personnel costs required to implement the regulation amount to one or more full-time equivalents. This represents a significant burden, particularly for small and medium-sized enterprises (SMEs). The risk assessment required by the EUDR is difficult or even very difficult for three out of five SMEs to carry out. At the same time, there is uncertainty regarding the role definitions of the EUDR and the practical implementation of due diligence obligations depending on the respective role. Furthermore, only very few companies perceive a direct business benefit from adapting to the new requirements, for example in the form of competitive advantages or increased resilience. Rather, they see the regulation primarily as a new regulatory obligation that must be fulfilled in order to continue operating on the European market in the future.

Consequently, even after the adjustments that have already been made, further modifications are needed to enable the practical implementation of the regulation. This is particularly important as the sustainability objectives addressed by the EUDR partly overlap with other supply chain due diligence requirements. According to the companies surveyed, only a significant reduction in complexity, simplified procedures, better alignment with existing reporting obligations, and the recognition of established sustainability regulations would help avoid duplication of efforts and facilitate implementation. At the company level, early engagement with the EUDR and close cooperation with suppliers remain crucial. Companies greatly appreciate support services, such as those offered by chambers of industry and commerce, as they provide practical information and promote exchange with other companies.

A practicable regulation is crucial for the future viability of regionally based companies. In order for the EUDR to actually contribute to sustainable transformation without jeopardizing the competitiveness of the companies affected, regulatory coherence and implementation conditions must be massively improved and existing uncertainties reduced. Overall, specific support for implementation will be essential both for European companies and for the countries of origin.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Betroffene Rohstoffe, Branchen und Beispiele im IHK-Bezirk Düsseldorf	9
Tabelle 2-2: Sorgfaltspflichten je nach Rolle in der Lieferkette	12
Tabelle 2-3: Risikoprüfung und Länderkategorien	14
Tabelle 2-4: Mechanismen zur Gewährleistung der Durchsetzbarkeit von Lieferkettenregulierungen.....	19
Tabelle 3-1: Branchenzugehörigkeit der befragten Unternehmen differenziert nach Mitarbeiteranzahl	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Prüfung der Betroffenheit von der EUDR	10
Abbildung 2-2: Rückverfolgbare Kakaolieferkette einer EU-Schokoladenmarke.....	11
Abbildung 2-3: Drei Elemente des Systems der Sorgfaltspflichten für berichtspflichtige Unternehmen.....	13
Abbildung 2-4: Zeitplan für die Einführung der verschiedenen Lieferkettenregulierungen	17
Abbildung 3-1: Unternehmensgrößen der teilnehmenden und von der EUDR betroffenen Unternehmen nach Mitarbeiteranzahl	22
Abbildung 3-2: Große Unternehmen haben sich intensiver mit der EUDR auseinandergesetzt	23
Abbildung 3-3: Großen Unternehmen liegen mehr Informationen vor.....	25
Abbildung 3-4: Der personelle Aufwand zur Umsetzung der EUDR für Handel am höchsten	26
Abbildung 3-5: EUDR bindet personelle Kapazitäten	28
Abbildung 3-6: Umsetzungskosten in starkem Zusammenhang mit der Branche	29
Abbildung 3-7: Datenverfügbarkeit ist die größte Hürde bei der Umsetzung	31
Abbildung 3-8: Viele Unternehmen sehen keinen unternehmerischen Nutzen der EUDR	32
Abbildung 3-9: Die Mehrheit der Unternehmen bewertet den Umsetzungsaufwand größer als den Nutzen	33
Abbildung 3-10: Risikobewertung insbesondere für KMU oft kaum möglich.....	34
Abbildung 3-11: Die Mehrheit der Unternehmen hat bereits Maßnahmen getroffen oder plant dies	35
Abbildung 3-12: Die Umsetzbarkeit der EUDR wird kritisch gesehen.....	37
Abbildung 3-13: Große Unternehmen schätzen Unterstützungsmaßnahmen als hilfreicher ein	39
Abbildung 3-14: Anpassungen der EUDR würden die Umsetzung erleichtern	41

Literaturverzeichnis

BLE – Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 2025, EUDR-Sorgfaltspflicht im Überblick, <https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Entwaldungsfreie-Produkte/Sorgfaltspflicht/Sorgfaltspflicht.html> [10.12.2025]

BLE, 2026, Wald und entwaldungsfreie Produkte: Was ist die EUDR?, <https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Entwaldungsfreie-Produkte/Was-ist-die-EUDR/EUDR-Info.html> [12.1.2026]

Büchel, Jan / Neligan, Adriana, 2025, Digital Product Passport. Finding the Right Balance Between Transparency for Circularity and Added Red Tape, in: Embracing Deregulation in the European Union, 60. Jg., Nr. 3, S. 160–164

European Commission, 2026, Implementation of the EU Deforestation Regulation, https://green-forum.ec.europa.eu/nature-and-biodiversity/deforestation-regulation-implementation_en?prefLang=de&etrans=de [15.1.2026]

European Commission, 2026a, Regulation on Deforestation-free products, https://environment.ec.europa.eu/topics/forests/deforestation/regulation-deforestation-free-products_en?prefLang=de [12.1.2026]

Europäische Union, 2021, EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten, <https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wald/praesentation-eu-entwaldungsfreie-lieferketten.pdf?blob=publicationFile&v=3> [27.2.2026]

– Europäische Union, 2023, VERORDNUNG (EU) 2023/1115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1115> [12.1.2026]

Europäische Union, 2025, VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen von Marktteilnehmern und Händler, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-60-2025-INIT/de/pdf> [12.1.2026]

Felbermayr, Gabriel / Godart, Olivier / Langhammer, Rolf / Sandkamp, Alexander, 2021, Opportunities and Risks of a Due Diligence Law, Brief report on behalf of the IMPULS-Foundation, <https://impulsstiftung.de/wp-content/uploads/2022/06/Opportunities-and-risks-of-a-due-diligence-law.pdf> [9.2.2026]

Fluchs, Sarah / Fritsch, Manuel / Schleicher, Carmen / Zink, Benita, 2022, Ökonomische Betrachtung des Waldes. Die Bedeutung deutscher Wälder für den Klimawandel, Gutachten im Auftrag der AGDW – Die Waldeigentümer/Familienbetriebe Land und Forst e. V., Köln

IHK Bodensee-Oberschwaben, 2026, Leitfaden zur EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR), <https://www.ihk.de/bodensee-oberschwaben/international/lieferketten/lieferkettenverordnung-gegen-entwaldung-5790480> [22.1.2026]

IHK Braunschweig, 2026, CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism): Aktueller Überblick, <https://www.ihk.de/braunschweig/beratung-und-service/aussenwirtschaft/import-export/cbam-aktueller-ueberblick-6574232> [11.3.2026]

IHK Düsseldorf, 2026, Über uns, <https://www.ihk.de/duesseldorf/ueber-uns#:~:text=Die%20IHK%20D%C3%BCssel-dorf%2C%20eine%20der,zehn%20St%C3%A4dten%20des%20Kreises%20Mettmann> [13.1.2026]

Kolev-Schaefer, Galina / Neligan, Adriana, 2024, Due Diligence - Effect of Supply Chain regulation. Data-based results on the effects of the German Supply Chain Act, IW-Report, Nr. 8, Köln/Berlin

Neligan, Adriana / Schaefer, Thilo / Schmitz, Edgar, 2024, Nachhaltigkeitsbericht: ja, aber wie?, IW-Kurzbericht, Nr. 38, Berlin/Köln

Phiyond, 2025, EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR), webinar by phiyond, 18. November 2025

Wirtschaft.NRW, 2026, Möbelindustrie <https://www.wirtschaft.nrw/moebelindustrie#:~:text=Hier%20findet%20mehr%20als%20ein,und%20Besucherinnen%20und%20Besucher%20zutritt.> [12.1.2026]